

Kundenvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

Rahmenvertrag

Präambel	3
Anlage 1 Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sowie Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG	16
Anlage 2 Information zum Umgang mit Interessenkonflikten	25
Anlage 3 Sonderbedingungen Kundengelder	27
Anlage 4 Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden	30
Anlage 5 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen	34
Anlage 6 Sonderbedingungen Sparplan	44
Anlage 7 Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten	47
Anlage 8 Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben	53
Anlage 9 Sonderbedingungen für Zahlungsdienste	56
Anlage 10 Sonderbedingungen Österreich	75

Rahmenvertrag

Präambel

Dieser Rahmenvertrag (nachfolgend **„Rahmenvertrag“**) wird geschlossen zwischen Trade Republic Bank GmbH, Brunnenstraße 19-21, 10119 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Registernummer HRB 244347 B (nachfolgend **„Trade Republic“**), und dem Kunden¹ (nachfolgend jeweils **„Partei“** und gemeinsam die **„Parteien“**). Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (nachfolgend **„Kunde“**). Kunden von Trade Republic können ausschließlich Verbraucher im Sinne von § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend **„BGB“**) sein. Der Kunde darf die Leistungen von Trade Republic ausschließlich für eigene, nicht gewerbliche Zwecke nutzen und nicht zu Zwecken einer selbständigen Tätigkeit. Anlagen zu diesem Rahmenvertrag sind, soweit auf den Kunden anwendbar, Bestandteil dieses Rahmenvertrages (nachfolgend jeweils einzeln **„Anlage“** und gemeinsam **„Anlagen“**). Sämtliche von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen werden dem Kunden in der Applikation (nachfolgend **„Applikation“**) zur Verfügung gestellt, in der der Kunde die gewünschten Dienstleistungen auswählen kann. Für einzelne Dienstleistungen gelten Sonderbedingungen, sobald der Kunde die jeweilige Dienstleistung über die Applikation beantragt oder in Anspruch nimmt. Vorbehaltlich der nachfolgenden zwei Absätze dieser Präambel werden sämtliche Dienstleistungen auf Grundlage der Dienstleistungsfreiheit (grenzüberschreitend) durch Trade Republic erbracht.

Anlage 10 regelt die länderspezifischen Bedingungen für Österreich in Bezug auf die in Abschnitt A. II. von Anlage 10 aufgeführten Tätigkeiten und Dienstleistungen, die von Trade Republic Bank GmbH durch ihre österreichische Zweigniederlassung, die Trade Republic Bank GmbH, Branch Austria (nachfolgend **„Branch Austria“**), auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit erbracht werden. Die Branch Austria handelt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit stets als Vertreterin der Trade Republic Bank GmbH. Vorbehaltlich Abschnitt A. II. von Anlage 10 werden die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden mit einem Depot bei der Branch Austria sowie die Führung eines österreichischen IBAN-Kontos von der Trade Republic Bank GmbH durch die Branch Austria unter der Aufsicht der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) durchgeführt.

Anlage 10 (Sonderbedingungen Österreich) gilt nur für Personen, die den Onboarding-Prozess und/oder den Migrationsprozess innerhalb der Applikation von Trade Republic erfolgreich abgeschlossen haben, um vom österreichischen Produktangebot zu profitieren, wie z. B. einer österreichischen IBAN (im Folgenden **„Migrationsprozess“**). Der Migrationsprozess führt zur Vergabe einer österreichischen IBAN, gegebenenfalls einer neuen Depotnummer sowie zum Steuerabzug auf inländische Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 (nachfolgend **„inländische Einkünfte“**) aus Kapitalvermögen im Rahmen der Kapitalertragsteuer. Kunden, die den Migrationsprozess nicht abgeschlossen haben und die damit verbundenen Anforderungen nicht erfüllen, unterliegen weiterhin den Regelungen des Rahmenvertrages, ohne dass Anlage 10 zur Anwendung kommt (nachfolgend **„Bestandskunden“**). Bestandskunden sind erst dann berechtigt, auf die in den Sonderbedingungen Österreich (Anlage 10) vorgesehenen Dienstleistungen zuzugreifen oder Vorteile aus den Vertragsbedingungen zu nutzen, wenn der von Trade Republic eingeleitete Migrationsprozess von den Bestandskunden erfolgreich abgeschlossen wurde. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass insbesondere die steuerliche Bestimmung in Ziffer VII. 6. dieses Rahmenvertrages, Ziffer 2.13 (Kundenvereinbarung Version 06.02) oder eine entsprechende Klausel in der zuvor akzeptierten Version des Rahmenvertrages weiterhin für die Bestandskunden gilt, die den Migrationsprozess nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen nicht dem Steuerabzug, da Trade Republic nicht als Abzugsverpflichtete im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt.

I. Geltungsbereich dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag gilt mitsamt den Sonderbedingungen und sonstigen einbezogenen Anlagen, sofern die darin geregelten Dienstleistungen in der Applikation angeboten werden und der Kunde diese nutzt, für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Die Regelungen in den Anlagen und Sonderbedingungen können Abweichungen und/oder Ergänzungen enthalten. Sie haben Vorrang vor den Regelungen in diesem Rahmenvertrag, soweit sich die Regelungen widersprechen sollten.

II. Angebotener Leistungsumfang

1. Trade Republic beabsichtigt, jedem Privatanleger den privaten Vermögensaufbau und die Altersvorsorge durch einen sicheren, einfachen und provisionsfreien Zugang zu den Kapitalmärkten zu ermöglichen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Trade Republic sind somit Wertpapierdienstleistungen. Alle von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen zielen auf das Angebot und die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen ab. So verfolgen bankgeschäftliche Dienstleistungen wie z.B. das für den Kunden geführte Konto keinen isolierten Zweck. Es handelt sich dabei nicht um bloße Zahlungsverkehrskonten, sondern sie dienen zugleich als Verrechnungskonto für Wertpapierdienstleistungen. Jeder mit dem Konto verbundene Zahlungsdienst bezweckt das Angebot und die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sodass keinesfalls ein Zahlungsverkehrskonto ohne Depot eröffnet werden kann.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Trade Republic bietet Kunden mit Wohnsitz in den Ländern, in denen Trade Republic seine Geschäftstätigkeit ausübt, insbesondere die folgenden Dienstleistungen an: Führung eines Wertpapierdepots und den Handel von Finanzinstrumenten, Führung eines Kontos, Ausführung von Zahlungsvorgängen (Überweisungen und Basislastschriften), Herausgabe einer Debitkarte.
3. Der Kunde stimmt zu, dass Trade Republic direkt nach Abschluss des Rahmenvertrages und somit vor Ende einer gegebenenfalls bestehenden Widerrufsfrist mit der Ausführung von Dienstleistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Kunde somit zur Zahlung von Wertersatz für die von Trade Republic bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet.
4. Der Kunde ist berechtigt, Zahlungsdienstleister zu nutzen, die Zahlungsauslösedienste und/oder Kontoinformationsdienste i.S.d. § 1 Abs. 33 und 34 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (nachfolgend "ZAG") erbringen. Darüber hinaus kann der Kunde sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

III. Nutzung der Applikation über ein unterstütztes Endgerät

1. Geschäftsabwicklung über das Endgerät; Koppelung des mobilen Endgeräts

- 1.1. Voraussetzung für die Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit Trade Republic und die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen ist die Installation der Applikation auf einem unterstützten mobilen oder stationären Endgerät (nachfolgend einheitlich "Endgerät") des Kunden. Das mobile Endgerät mit aktuellem Betriebssystem muss mit einem Mobilfunkzugang sowie Internetzugang ausgestattet sein. Die für die Applikation von Trade Republic unterstützten Endgeräte bzw. Betriebssysteme kann der Kunde jeweils der Trade Republic Internetseite entnehmen. Soweit Trade Republic die Unterstützung bestimmter Endgeräte bzw. Betriebssysteme einstellt, wird Trade Republic die Kunden hierüber durch eine Nachricht z.B. in der Postbox (Timeline) (Ziffer IV. dieses Rahmenvertrages) bzw. über die Applikation mindestens zwei Monate vor Beendigung der Unterstützung informieren.
- 1.2. Zur Nutzung aller von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen hat der Kunde auf das mobile Endgerät die jeweils aktuelle Softwareversion der Applikation zu laden. Diese ist ausschließlich direkt von Trade Republic oder von einem von ihr benannten Anbieter zu beziehen.

Die von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen können ausschließlich über diese Applikation auf dem gegenüber Trade Republic legitimierten Endgerät des Kunden – sowie sonstigen im laufenden Geschäftsbetrieb von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen – in Anspruch genommen werden.

Sollte es zu einer Störung bzw. einem Ausfall der Applikation kommen, steht dem Kunden zur Ausführung von Transaktionen der Zugang über das stationäre Endgerät zur Verfügung, den er zu nutzen hat, wenn er zeitkritische Transaktionen tätigen möchte.
- 1.3. Jegliche Nutzung der von Trade Republic bereitgestellten Funktionen und Dienstleistungen durch Nutzung von nicht von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen, Programmen und/oder sonstigen Schnittstellen außerhalb der Applikation ist verboten. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot behält sich Trade Republic das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer XX. 3. dieses Rahmenvertrages vor. Dies gilt nicht für Drittdienstleister, die über eine von Trade Republic zur Verfügung gestellte, dedizierte Schnittstelle auf Informationen oder Dienstleistungen im Auftrag des Kunden Zugriff nehmen.
- 1.4. Die Mobilfunknummer des Kunden wird über das vom Kunden verwendete Endgerät mit dem Benutzerkonto bei der Konto- und Depoteröffnung verknüpft. Auf diese Weise stellt Trade Republic sicher, dass auf das Benutzerkonto nur über das über die Mobilfunknummer validierte Endgerät zugegriffen werden kann. Da das mobile Endgerät zur Authentifizierung (siehe Ziffer III. 2. dieses Rahmenvertrages) verwendet wird, kann jeweils immer nur ein mobiles Endgerät mit dem Benutzerkonto des Kunden verknüpft werden.
- 1.5. Trade Republic überprüft bei Eingehung der Geschäftsbeziehung oder im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse zudem die vom Kunden in der Applikation eingegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass Trade Republic den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Applikation jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der Applikation nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch Trade Republic an den Kunden im Verlauf der Geschäftsverbindung – regelmäßig Zugang hat. Der Kunde hat das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Postfach auch regelmäßig auf Nachrichten von Trade Republic zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, die bei Trade Republic von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse für Korrespondenz mit Trade Republic zu nutzen. Nachrichten über andere E-Mail-Adressen muss Trade Republic nicht annehmen und bearbeiten.
- 1.6. Ebenso hat der Kunde in der Applikation ohne schuldhaftes Zögern (nachfolgend "unverzüglich") eine neue E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wenn er zu der hinterlegten E-Mail-Adresse keinen regelmäßigen Zugang mehr haben sollte. Sollte der Kunde Dritten Zugang zu seinem E-Mail-Postfach gewähren, hat er diese Dritten anzuweisen, keine E-Mails von Trade Republic zu löschen oder anderweitig aus dem Posteingang zu entfernen, ohne dass eine Kenntnisnahme durch den Kunden gewährleistet ist.

- 1.7. Trade Republic trifft umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Stabilität der mobilen und stationären Auftragserteilung über die Applikation. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es trotz dieser Vorkehrungen zu Behinderungen bei der Auftragserteilung kommt. Dabei sind Störungen auf Seiten des Kunden denkbar, etwa weil das Endgerät des Kunden abhanden kommt, nicht auffindbar ist oder die Internetverbindung des Endgeräts nicht stabil ist. Dadurch besteht grundsätzlich das Risiko einer zeitverzögerten Ausführung von Kundenorders und – damit verbunden – von nachteiligen Kursveränderungen.
- 2. Zugang zum Benutzerkonto (Einloggen), Authentifizierungselemente (Credentials)**
- 2.1. Trade Republic koppelt jeweils nur ein mobiles Endgerät mit dem Benutzerkonto. Zum Login über ein stationäres Endgerät ist ebenso das gekoppelte mobile Endgerät erforderlich. Bei Verwendung eines neuen mobilen Endgeräts, muss dieses zunächst über das von Trade Republic zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Verfahren neu mit dem Benutzerkonto gekoppelt werden. Bei der Kopplung eines neuen Geräts kann es infolge weiterer/erneuter Identifizierungsmaßnahmen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen zu Verzögerungen kommen. Dies kann unter anderem eine vorübergehende Sperre des Benutzerkontos oder einzelner Funktionen der Applikation beinhalten oder dazu führen, dass Änderungen von persönlichen Daten wie z.B. der E-Mail-Adresse für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich sind. Es ist derzeit nicht möglich, die Applikation auf zwei mobilen Endgeräten zeitgleich für ein bestimmtes Benutzerkonto zu verwenden.
- 2.2. Der Zugang zum Benutzerkonto erfolgt über das von der Applikation jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren.
- 2.3. Authentifizierung ist das mit Trade Republic gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe Trade Republic
- die Identität des Kunden,
 - die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments als personalisiertes Instrument oder Verfahren, das zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird (z.B. der Debitkarte) oder
 - die berechtigte Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kunden, die dem Zweck der Authentifizierung dienen,
- überprüfen kann.
- 2.4. Für die Durchführung der Authentifizierung werden mit dem Kunden Authentifizierungselemente vereinbart (nachfolgend "**Credential(s)**"). Mit einem oder mehreren dieser Credentials kann sich der Kunde gegenüber Trade Republic als Berechtigter ausweisen und Zugang zum Benutzerkonto verschaffen sowie Transaktionen durchführen.
- 2.5. Credentials sind
- Wissenselemente, etwas, das nur der Kunde weiß (z.B. die persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend "**PIN**"))
 - Besitzelemente, etwas, was nur der Kunde besitzt (z.B. das mobile Endgerät oder die Debitkarte)
 - Seinselemente, etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z.B. der Fingerabdruck als biometrisches Merkmal)
- 2.6. Der Kunde erhält Zugang zum Benutzerkonto, wenn er sich gegenüber Trade Republic authentifizieren kann und der Zugang nicht gesperrt ist (siehe Ziffer III. 6 dieses Rahmenvertrages).
- 2.7. Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Sicherheitsverfahren für den Zugang zum Benutzerkonto festzulegen. Der Kunde wird hierüber z.B. durch eine Mitteilung in der Postbox (Timeline) bzw. über die Applikation rechtzeitig unterrichtet.
- 3. Aufträge**
- 3.1. Die Sonderbedingungen für die jeweilige Dienstleistung regeln die Details insbesondere zur Auftragserteilung, zum Widerruf und zur Bearbeitung des Auftrags durch Trade Republic.
- 3.2. Zur Wirksamkeit eines Auftrags muss der Kunde diesem zustimmen (nachfolgend "**Autorisierung**"). Auf Anforderung hat er hierfür ein oder mehrere Credentials zu verwenden. Ferner muss der Kunde über eine Berechtigung für die jeweilige Dienstleistung verfügen.
- 3.3. Trade Republic und der Kunde vereinbaren, dass Zahlungsvorgänge für den Kunden nur innerhalb des für die jeweilige Dienstleistung geltenden Verfügungsrahmens (nachfolgend "**Limit**") möglich sind, der in der Applikation angezeigt wird. Vor jedem Zahlungsvorgang (z.B. einer Überweisung oder einer Debitkartentransaktion) wird geprüft, ob das Limit der jeweiligen Dienstleistung durch vorangegangene Zahlungsvorgänge im Rahmen derselben Dienstleistung bereits ausgeschöpft ist. Zahlungsvorgänge, die das Limit der jeweiligen Dienstleistung überschreiten würden, werden unabhängig vom aktuellen Stand des Kontos abgelehnt. Der Kunde darf das Limit der jeweiligen Dienstleistung nur im Rahmen des Guthabens auf dem Konto nutzen. Der Kunde kann mit Trade Republic eine Änderung des Limits in der Applikation vereinbaren.
- 3.4. Vor Ausführung eines Auftrags prüft Trade Republic unter anderem, ob der Kunde über ein hinreichendes Guthaben verfügt. Dabei werden insbesondere auch alle offenen, noch nicht abgerechneten Geschäfte in Finanzinstrumenten und aus der Nutzung der von Trade Republic herausgegebenen Debitkarte resultierenden Transaktionen als Verbindlichkeit betrachtet. Dementsprechend kann der Kunde nur über das Guthaben

verfügen, welches nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Geschäfte in Finanzinstrumenten oder aus der Abwicklung der aus der Nutzung der von Trade Republic herausgegebenen Debitkarte resultierenden Transaktionen geblockt ist.

- 3.5. Der Kunde erhält von Trade Republic eine Bestätigung über den Eingang des Auftrags in der Applikation.
- 4. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Sicherheit des Benutzerkontos**
- 4.1. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Credentials vor unbefugtem Zugriff zu schützen und, sofern sie verkörpert sind, sicher zu verwahren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Benutzerkonto und somit auch das Konto und eine etwaige Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Insbesondere sind die Credentials nicht außerhalb der Applikation z.B. auf dem mobilen Endgerät zu speichern oder zusammen mit diesem aufzubewahren und bei der Eingabe der Credentials hat der Kunde darauf zu achten, dass diese nicht durch Dritte ausgespäht werden. Der Nutzer muss die in der Applikation und/oder auf der Internetseite von Trade Republic abrufbaren Sicherheitshinweise beachten.
- 4.2. Bei der Nutzung von biometrischen Merkmalen ist darauf zu achten, dass ausschließlich die eigenen Merkmale (z. B. Fingerabdrücke, Gesichtsscans) hinterlegt sind und auch der sicherheitsrelevante Code zur Änderung der Systemeinstellungen nur dem Kunden selbst bekannt ist. Jede andere Person, die im Besitz der Credentials ist, kann das Benutzerkonto und somit auch das Konto und eine etwaige Debitkarte missbräuchlich nutzen.
- 4.3. Zum Schutz der einzelnen Credentials muss der Kunde insbesondere Folgendes beachten:
- a. Wissenselemente, wie z. B. das Passwort, der Freischaltcode des Endgeräts oder die PIN der Debitkarte, müssen geheim gehalten werden und der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person hiervon Kenntnis erlangt; insbesondere dürfen Wissenselemente:
- außerhalb der Nutzung der Applikation nicht in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden;
 - nicht mündlich mitgeteilt werden (z. B. telefonisch oder persönlich);
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung des Passworts im Klartext auf dem Endgerät);
 - nicht auf einem Besitzelement, also z.B. dem Endgerät oder der Debitkarte, selbst vermerkt oder in sonstiger Weise hiermit zusammen aufbewahrt werden.
- b. Die Elemente des Besitzes, wie z.B. das Endgerät oder die Debitkarte, müssen vor Missbrauch geschützt werden, insbesondere gilt:
- es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen z.B. auf das Endgerät keinen Zugriff haben und nicht die Applikation nutzen können; hierfür empfiehlt es sich, das Endgerät mit einem Code oder durch ein biometrisches Merkmal zu sichern;
 - die Applikation auf dem Endgerät des Kunden muss deaktiviert werden, bevor der Kunde den Besitz an dem Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons);
 - es darf außerhalb der Nutzung der Applikation kein Nachweis für Besitz mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden;
 - der Kunde, der von Trade Republic einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. des Endgeräts, der Debitkarte) erhalten hat, muss diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren und darf ihn nicht mit unbefugten Dritten teilen, ansonsten besteht z.B. die Gefahr, dass andere Personen die Debitkarte in einer fremden Wallet oder ein Endgerät als Besitzelement für den Zugang zum Benutzerkonto des Kunden aktivieren.
- c. Seinselemente, wie z.B. der Fingerabdruck des Kunden, dürfen nur dann als Credentials auf einem Endgerät des Kunden verwendet werden, wenn keine Seinselemente anderer Personen auf dem Endgerät gespeichert sind. Sind auf dem Endgerät fremde Seinselemente gespeichert, muss das von Trade Republic ausgegebene oder vom Kunden festgelegte Wissenselement (z.B. Passwort, PIN) für die Nutzung der Applikation verwendet werden und nicht das auf dem Endgerät gespeicherte Seinselement.
- 4.4. Anfragen außerhalb der von Trade Republic zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie z.B. dem Passwort oder der PIN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Erhält der Kunde z.B. eine Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. per E-Mail), in der er aufgefordert wird eine mit dieser Nachricht übersandte Verknüpfung zur (vermeintlichen) Applikation von Trade Republic herzustellen und darüber seine persönlichen Zugangsdaten einzugeben, darf der Kunde dieser Aufforderung nicht folgen. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt (Ziffer II. 4. dieses Rahmenvertrages).
- 4.5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem des Endgeräts jeweils mit dem aktuellen (Sicherheits-)Update versehen ist.
- 4.6. Ergänzend zu den hier genannten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten können die Sonderbedingungen

weitere, produktspezifische Sorgfaltspflichten enthalten, die vom Kunden zusätzlich zu beachten sind, wie z.B. die sichere Verwahrung der Debitkarte nach Abschnitt D. Ziffer II. 6. der Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9).

- 4.7. Ungeachtet der Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4.3. dieses Rahmenvertrages darf der Kunde seine Credentials gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden. Sonstige Drittdienste hat der Kunde mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

5. Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- 5.1. Der Kunde hat Trade Republic unverzüglich über die in der Applikation und auf der Internetseite bekanntgegebenen Kanäle zu benachrichtigen (nachfolgend "**Sperranzeige**"), wenn er den Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung

- a. des Endgeräts,
- b. der SIM-Karte des mobilen Endgeräts,
- c. des Benutzerkontos,
- d. eines Zahlungsinstruments (z.B. der Debitkarte) oder
- e. eines Credentials

feststellt und damit gegebenenfalls der Verlust der Zugangsmöglichkeit zur Applikation bzw. die Gefahr der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte eintritt oder einzutreten droht.

Diese Pflichten treffen den Kunden auch, wenn er den Verdacht hat, dass einer der vorgenannten Fälle vorliegt.

- 5.2. Ferner hat der Kunde dem von Trade Republic für diesen Fall vorgesehenen Prozess zur Wiederherstellung des Zugangs zum Benutzerkonto bzw. des Zahlungsinstruments (z.B. der Debitkarte) zu folgen. Trade Republic hält hierzu Informationen auf ihrer Internetseite bereit.

- 5.3. Der Kunde hat zudem jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und dies auf Verlangen von Trade Republic nachzuweisen.

6. Nutzungssperre

- 6.1. Trade Republic sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall einer Sperranzeige nach Ziffer III. 5. dieses Rahmenvertrages, den Zugang zum Benutzerkonto und/oder die Credentials des Kunden.

- 6.2. Trade Republic ist berechtigt, ein Zahlungsinstrument (z.B. die Debitkarte) oder den Zugang zum Benutzerkonto ganz oder teilweise zu sperren oder ein Credential nicht mehr zuzulassen, wenn

- a. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Nutzung der von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen und/oder der Credentials dies rechtfertigen,
- b. Trade Republic zur Kündigung des Rahmenvertrags oder einzelner Geschäftsbeziehungen aus wichtigem Grund berechtigt ist oder
- c. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Credentials besteht oder dies zu befürchten ist.

Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Credentials besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung in der Applikation kommt, die Prüfung im Rahmen des Zugriffs- und Authentifizierungsverfahrens wiederholt nicht positiv ausfällt oder die Applikation meldet, dass sie nicht auf einem vom Hersteller erlaubten Betriebssystem (z.B. durch Jailbreak) läuft.

- 6.3. Trade Republic wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit Trade Republic hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

- 6.4. Trade Republic wird die Sperre aufheben oder die betroffenen Credentials austauschen bzw. durch ein neues Zahlungsinstrument (z.B. Debitkarte) ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Im Fall der Debitkarte hat der Kunde ggfs. in der Applikation eine neue Debitkarte zu beantragen. Auch hierüber wird Trade Republic den Kunden unverzüglich informieren.

IV. Postbox (Timeline) und Abruf in der Applikation (Self-Service)

1. Bereitstellung von Dokumenten

- 1.1. Trade Republic stellt dem Kunden sämtliche Unterlagen, soweit nicht anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, grundsätzlich in der für den Kunden in der Applikation eingerichteten Postbox (Timeline) oder abrufbar in der Applikation zur Verfügung. In dieser Postbox (Timeline) ist die relevante Kommunikation von Trade Republic an den Kunden historisch abgelegt, sofern nicht ein Versand der Unterlagen per E-Mail oder eine Bereitstellung über einen anderen dauerhaften Datenträger (siehe Ziffer IV. 2. dieses Rahmenvertrages) erfolgt ist.

- 1.2. Sofern es sich nicht um ein Dokument handelt, das für den Kunden in der Applikation zum Abruf bereit steht,

sondern in die Postbox (Timeline) eingestellt wird, wird Trade Republic den Kunden per Push-Benachrichtigung der Applikation oder per E-Mail darüber informieren, sobald Trade Republic ein Dokument in die Postbox (Timeline) eingestellt hat.

- 1.3. Die Parteien vereinbaren für den Zugang von Dokumenten die Einstellung in die Postbox (Timeline) bzw. Die Applikation zum Abruf durch den Kunden als Ort, an dem der Zugang erfolgt. Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass der Zugang spätestens an dem Werktag erfolgt ist, der auf den Tag der Einstellung des Dokumentes in die Postbox (Timeline) bzw. die Bereitstellung zum Abruf in der Applikation folgt, wenn der Kunde zugleich mit Einstellung in die Postbox per Push-Benachrichtigung der Applikation oder per E-Mail auf die Einstellung eines Dokuments hingewiesen wurde. Eine E-Mail ist dem Kunden bereits mit Eingang in dessen Mailbox zugegangen.

2. Information per dauerhaftem Datenträger

- 2.1. Soweit Unterlagen nach dem Gesetz auf einem dauerhafter Datenträger zur Verfügung zu stellen sind, wird Trade Republic diese dem Kunden grundsätzlich, sofern nicht zwingend gesetzlich eine andere Form vorgesehen ist, als Dokument im Portable Document Format (.pdf) in die Postbox (Timeline) bzw. zum Abruf in die Applikation einstellen oder per E-Mail zusenden. Der Kunde kann die so zur Verfügung gestellten Dokumente auch auf sein Endgerät herunterladen. Trade Republic behält sich vor, auch eine andere Art von dauerhaftem Datenträger zu verwenden. Der Kunde stimmt der Bereitstellung der Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger zu.
- 2.2. Für die Bereitstellung von Basisinformationsblättern nach der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger ist als Regelfall die Papierform vorgesehen. Demnach wären die Basisinformationsblätter in Papier vor der Ordererteilung zu übersenden. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Online-Brokers. Deshalb betrifft die vorstehende Zustimmung nach Ziffer IV. 2.1. dieses Rahmenvertrages insbesondere auch die Bereitstellung von Basisinformationsblättern.

3. Ausnahme: Papierhafte Übersendung

Trade Republic ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine postalische Zusendung von Dokumenten auf Kosten des Kunden zu veranlassen, sofern der Kunden seinen Obliegenheiten nicht nachkommt und Trade Republic dazu gesetzlich verpflichtet ist. Die Kosten ergeben sich aus der Applikation und/oder der Preisübersicht.

4. Aufbewahrung

In der Postbox (Timeline) ebenso wie zum Abruf in der Applikation werden Dokumente dem Kunden in der Regel fünf Jahre zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird von Trade Republic nach eigenem Ermessen per Push-Benachrichtigung in der Applikation oder per E-Mail über den Zeitpunkt der automatischen Löschung in Kenntnis gesetzt.

V. Rechnungsabschluss bei Konten in laufender Rechnung

1. Trade Republic erteilt bei einem Konto in laufender Rechnung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte) verrechnet.
2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Trade Republic bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
3. Im Fall eines negativen Saldos hat Trade Republic das Recht, ohne Vorankündigung Finanzinstrumente in der Höhe des negativen Saldos zu veräußern.

VI. Storno- und Berichtigungsbuchung

1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Konten in laufender Rechnung (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf Trade Republic bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt Trade Republic eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Trade Republic den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt Trade Republic hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

VII. Kundengelder; Abrechnung

1. Zur Verwahrung der Kundengelder hat Trade Republic Treuhandsammelkonten bei Banken eingerichtet, die auch die Erlaubnis zum Einlagengeschäft haben (nachfolgend „**Treuhandbanken**“). Trade Republic verwahrt die Gelder des Kunden risikodiversifiziert auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten. Der Kunde kann Einzahlungen auf sein Konto mittels der ihm mitgeteilten persönlichen Internationalen Bankkontonummer (nachfolgend „**IBAN**“) vornehmen. Gleichermaßen können auf dem Konto auch Gelder gutgeschrieben werden, die von Seiten Dritter an den Kunden gezahlt werden. Nach Maßgabe dieser Ziffer VII. 1. und der Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) erteilt der Kunde Trade Republic für die Verwahrung seiner Kundengelder auf Treuhandsammelkonten einen Treuhandauftrag.

2. Der Kunde darf grundsätzlich Aufträge für den Erwerb von Finanzinstrumenten und für die Nutzung der anderen angebotenen Dienstleistungen nur auf Guthabenbasis erteilen. Dies schließt insbesondere die Inanspruchnahme der Zahlungsdienste nach den Sonderbedingungen Zahlungsdienste (Anlage 9) ein. Das Guthaben des Kunden wird auf seinem bei Trade Republic geführten Konto ausgewiesen. Trade Republic rechnet die vom Kunden getätigten Transaktionen, wie z.B. aus Geschäften in Finanzinstrumenten oder aus der Nutzung der Debitkarte über das Guthaben des Kunden ab. Trade Republic ist dennoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, für den Kunden in Vorleistung zu gehen.

Einen etwaigen negativen Saldo hat der Kunde unverzüglich auszugleichen. Ungeachtet der vorgenannten Pflicht des Kunden hat Trade Republic im Fall eines negativen Saldos, der z.B. durch eine Fehlbuchung oder Doppelbuchung entsteht, das Recht, ohne Vorankündigung Finanzinstrumente in der Höhe des negativen Saldos im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu veräußern. Hierbei wird Trade Republic die vom Kunden zuletzt gekauften Finanzinstrumente in der Regel zuerst verkaufen. Der Kunde erteilt Trade Republic hiermit bereits den Auftrag zum Verkauf dieser Finanzinstrumente.

3. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Kundengelder auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten entsprechend den Regelungen in Ziffer VII. 1. und 2. dieses Rahmenvertrages und in den Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) ausdrücklich zu. Trade Republic verweist in dieser Hinsicht auf den mit den rechtlichen Vorgaben zur Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck (siehe dazu in Ziffer III. der Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3)).

4. Trade Republic bietet Kunden den Service Sofort Verfügbares Guthaben nach Maßgabe der Anlage 3 (Sonderbedingungen Kundengelder) und der Anlage 8 (Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben) an. Dieser Service ermöglicht dem Kunden eine sofortige Nutzung des Guthabens durch Einzahlung von Geldbeträgen auf sein Konto.

5. Trade Republic bietet Kunden für Kundengelder nach Ziffer VII. 1. des Rahmenvertrages Zahlungsdienste nach Maßgabe der Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) und der Sonderbedingungen Zahlungsdienste (Anlage 9) an. Der Treuhandauftrag umfasst auch ausdrücklich solche Gelder, die der Kunde in Ausführung von von Dritten veranlassten Zahlungsaufträgen erhält (z.B. durch eine auf seinem Konto eingehende Überweisung von einem Dritten).

6. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen Trade Republic und dem Kunden während eines Steuerzeitraums Transaktionen auf dem Konto des Kunden erfolgt sind, kann Trade Republic dem Kunden in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister für den jeweiligen Steuerzeitraum einen lokalen Steuerbericht zur Verfügung stellen - kostenlos und ohne jegliche Verpflichtung oder Haftung. Dieser Steuerbericht kann dem Kunden als Unterstützung bei der Erstellung seiner Steuererklärung dienen. Trade Republic behält sich das Recht vor, diesen unentgeltlichen Service zum Ende eines Steuerjahres einzustellen. Hierüber wird Trade Republic den Kunden mit einer Frist von vier Wochen benachrichtigen.

VIII. Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte für die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus der

Preisübersicht und/oder der Applikation.

2. Wenn ein Kunde eine in der Preisübersicht und/oder der Applikation aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Preisübersicht und/oder der Applikation angegebenen Entgelte. Die aktuelle Fassung der Preisübersicht ist über die Applikation und/oder die Internetseite jederzeit einsehbar.
3. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann Trade Republic mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesen ist.
4. Die Höhe des Entgelts für nicht in der Preisübersicht und/oder der Applikation aufgeführte Hauptleistungen bestimmt Trade Republic nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), wenn diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Trade Republic und dem Kunden gehen vor.
5. Für eine Leistung, zu deren Erbringung Trade Republic kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Trade Republic kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
6. Änderungen von Entgelten für Dienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung) und die keinen Zahlungsdienstervertrag i.S.d. § 675f Abs. 2 BGB betreffen, werden dem Kunden in der Applikation angezeigt und nur wirksam, wenn der Kunde diese in der Applikation oder konkludent annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet ist, kann Trade Republic mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.
7. Bei Zahlungsdiensterverträgen richten sich die Kosten (Entgelte und Auslagen) sowie deren Änderung nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Fremdwährungsgeschäfte

1. Schließt Trade Republic mit dem Kunden ein Geschäft in fremder Währung ab, wird Trade Republic den Fremdwährungsbetrag in Euro konvertieren und den entsprechenden Euro-Betrag dem Konto des Kunden gutschreiben bzw. belasten.
2. Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus der Preisübersicht und/oder der Applikation bzw. aus einer dort verlinkten Information.

X. Abtretungsverbot

Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Trade Republic aus der Geschäftsverbindung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.

XI. Verfügungsberechtigung nach dem Tod

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber Trade Republic auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft oder als Testamentsvollstrecker auftritt, Trade Republic seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Trade Republic darf als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und an diesen mit befreiender Wirkung leisten, wer eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (z.B. Testament, Erbvertrag) oder eine aktuelle Ausfertigung eines Erbscheins nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. wegen Anfechtung) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn Trade Republic dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XII. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat bei der Erteilung von Aufträgen die Benutzerführung in der Applikation zu beachten und alle von ihm eingegebenen oder ausgewählten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Trade Republic kann einen Auftrag dann nicht ausführen, wenn nicht alle abgefragten Daten vollständig vom Kunden eingegeben wurden. Bei unvollständigen Dateneingaben wird der Kunde durch die Applikation unmittelbar informiert.
2. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Trade Republic insbesondere Änderungen seiner Kontaktdaten (wie Änderung seiner Mobilfunknummer, Änderung seines

Namens oder der Anschrift) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung, ergeben. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Mitwirkungspflichten, hat er Trade Republic die daraus entstehenden Kosten und Aufwände, die sich unter anderem aus der Preisübersicht und/oder der Applikation ergeben (z.B. für eine Adressermittlung) sowie etwaige Schäden zu ersetzen.

3. Der Kunde hat die in die Postbox (Timeline) eingestellten oder anders übersandten bzw. zum Abruf bereitgestellten Unterlagen/Dokumente insbesondere Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen (z.B. über Geschäfte in Cryptowerten) sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
4. Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er Trade Republic unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z.B. Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge).
5. Wenn und soweit Trade Republic mit dem Kunden Änderungen bzw. neue Regelungen in der Kundenbeziehung ausdrücklich vereinbaren möchte (vgl. Ziffer XIX. dieses Rahmenvertrages), ist der Kunde verpflichtet, hierzu eine Erklärung gegenüber Trade Republic abzugeben.
6. Den Kunden trifft die Verpflichtung, die Wertentwicklung seiner Investments und deren Handelbarkeit eigenständig zu beobachten. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund des Ausfalls eines Handelsplatzes oder der Handelsmöglichkeit über Trade Republic der Kunde eine von ihm gewünschte Transaktion nicht ausführen kann. Er ist dann verpflichtet, fortlaufend zu beobachten, wann die Handelsmöglichkeit wiederhergestellt ist und die von ihm gewünschte Transaktion nach Wiederherstellung unverzüglich durchzuführen.

XIII. Regelungen zum Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und daraus resultierende Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Aufgrund des Abkommens vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) muss Trade Republic bei der Depoteröffnung prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine „U.S. Person“ ist. U.S. Personen dürfen kein Depot bei Trade Republic eröffnen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden, abzuklären, ob er als „U.S. Person“ gilt. Sollte sich im Verlauf der Geschäftsbeziehung herausstellen, dass ein Kunde eine „U.S. Person“ ist oder wird, hat er diese Tatsache und den Zeitpunkt ihres Eintritts Trade Republic unverzüglich mitzuteilen. Ist oder wird der Kunde eine „U.S. Person“, darf Trade Republic diese Kundenvereinbarung gemäß Ziffer XX. 3. dieses Rahmenvertrages fristlos kündigen. Gibt es begründete Hinweise, dass der Kunde eine U.S. Person geworden sein könnte, ist Trade Republic berechtigt, das Benutzerkonto bis zur Klärung zu sperren. Für den Fall, dass Trade Republic Informationen vorliegen, aus denen sich mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Kunde eine U.S. Person werden wird oder bereits ist, ist Trade Republic zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Den Trade Republic mit seiner Qualifizierung als U.S. Person entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde Trade Republic zu ersetzen.
2. Aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (im Folgenden **„FKAustG“**) muss Trade Republic Kundendaten, die vom FKAustG erfasst werden und dem Zweck dienen, im Rahmen des zwischenstaatlichen Austausches von Finanzkonten-Information an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten übermittelt zu werden, an die Finanzbehörden melden (sog. Common Reporting Standard – **„CRS“**). Der Kunde ist dazu verpflichtet, Trade Republic alle Steueransässigkeiten, die auf den Kunden zutreffen, mitzuteilen. Der Kunde bestätigt, dass alle im Rahmen der Eingehung der Geschäftsbeziehung gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, (a) Trade Republic unverzüglich über Änderungen von Umständen zu informieren, die bewirken, dass die im Rahmen der Eingehung der Geschäftsbeziehung übermittelten Informationen nicht mehr richtig sind, und (b) Trade Republic innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Änderung eine entsprechende Mitteilung zu übermitteln. Dazu gehört insbesondere eine Änderung oder Erweiterung der Steueransässigkeiten des Kunden.

XIV. Vereinbarung von Pfandrechten zugunsten von Trade Republic

1. Der Kunde und Trade Republic sind sich darüber einig, dass Trade Republic ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen Trade Republic in Deutschland im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird (im Folgenden **„AGB-Pfandrecht“**). Trade Republic erwirbt ein AGB-Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (unter Einschluss der Geschäfte aus Cryptowerten) zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben), soweit diese nicht durch eine sonstige Vereinbarung dem Pfandzugriff entzogen sind. Das AGB-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Finanzinstrumente, die Trade Republic außerhalb Deutschlands für den Kunden verwahrt.

2. Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.
3. Unterliegen dem AGB-Pfandrecht von Trade Republic Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.
4. Für den Fall, dass die Finanzinstrumente nicht im Besitz von Trade Republic, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle auch außerhalb Deutschlands sind, vereinbaren der Kunde und Trade Republic zur Sicherung der unter Ziffer XIV. 2. dieses Rahmenvertrages bezeichneten Ansprüche hiermit eine Abtretung in Bezug auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die andere möglicherweise auch außerhalb Deutschlands gelegene Depotstelle auf Herausgabe der Finanzinstrumente nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaigen Bezugsrechten und Berichtigungsaktien an Trade Republic. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Trade Republic, der Depotstelle diese Abtretung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er Trade Republic, bei der außerhalb Deutschlands gelegenen Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen. Von dieser Abtretung an Trade Republic werden auch sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die nach den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 7) zur Verwahrung seiner Cryptowerte eingeschaltete möglicherweise auch außerhalb Deutschlands gelegene Verwahrstelle erfasst.
5. Trade Republic ist zu einer Pfandverwertung von Finanzinstrumenten berechtigt, wenn der Kunde ein negatives Kontoguthaben unterhält. In diesem Fall wird Trade Republic den Kunden auffordern, innerhalb von drei Werktagen für einen Ausgleich des negativen Kontoguthabens zu sorgen (im Folgenden **"Ausgleichsforderung"**) und für den Fall des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist den Verkauf der Finanzinstrumente androhen. Die Wartefrist für einen Verkauf nach Androhung beträgt in der Regel einen Monat. Die Frist von einem Monat ist aber untunlich, wenn der Kurswert der vom Kunden bei Trade Republic gehaltenen Finanzinstrumente (im Folgenden **"Portfoliowert"**) 2/3 oder weniger der gegen den Kunden bestehenden Ansprüche von Trade Republic ausmacht und dieser Portfoliowert gegenüber dem Zeitpunkt der Ausgleichsforderung um 10% gefallen ist (sog. Gefahr im Verzug). In diesem Fall darf Trade Republic sofort die Pfandverwertung betreiben. Die Pfandverwertung erfolgt in den vorstehend genannten Fällen vereinbarungsgemäß an einem Marktplatz für dieses Finanzinstrument, an den Trade Republic entsprechend den Regelungen in diesem Rahmenvertrag angeschlossen ist.

XV. Inkasso offener Forderungen

Im Fall von offenen Forderungen (inkl. möglicher Verzugszinsen und Mahngebühren) kann Trade Republic den Einzug durch ein von ihr beauftragtes Inkassounternehmen betreiben lassen. Hierzu ist auch ein Verkauf der Forderungen gegen den Kunden an das Inkassounternehmen möglich.

XVI. Haftung

1. Haftung von Trade Republic; Mitverschulden des Kunden

- 1.1. Trade Republic haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Dienstleistungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen zum Mitverschulden, in welchem Umfang Trade Republic und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 1.2. Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Trade Republic einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Trade Republic den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- 1.3. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand) eintreten. Trade Republic haftet in diesen Fällen insbesondere nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten oder der Belieferung von Finanzinstrumenten oder für Lieferverzögerungen, wenn Trade Republic diese Leistungsstörungen nicht zu vertreten hat. Sofern diese Ereignisse Trade Republic die Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind sowohl Trade Republic als auch der Kunde zum Rücktritt von dem jeweiligen Geschäft berechtigt.
- 1.4. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Beendigung von sogenannten ADR-Programmen russischer Unternehmen entstehen, soweit diese Beendigung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieg zurückzuführen ist. Entsprechendes gilt für Aktien, die aus anderen Gründen Sanktionen unterworfen werden.

2. Haftung von Trade Republic und Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen und Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Haftung von Trade Republic und des Kunden bei einer nicht autorisierten Transaktion (z.B. Zahlungsvorgang oder Wertpapierorder) und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsauftrags richtet sich nach den für die jeweilige Dienstleistung vereinbarten Sonderbedingungen (siehe z.B. die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) und die Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9)).

XVII. Bankgeheimnis und Bankauskunft

1. Trade Republic ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf Trade Republic nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder Trade Republic zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.
2. Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über z.B. Kontostände oder Depotwerte sowie Angaben über die Höhe etwaiger Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.
3. Bankauskünfte erteilt Trade Republic nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.
4. Bankauskünfte erteilt Trade Republic nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

XVIII. Änderungen dieses Rahmenvertrages mitsamt Anlagen**1. Änderungen, die nicht einen Zahlungsdiensterahmenvertrag betreffen**

- 1.1. Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie der Sonderbedingungen oder künftig vereinbarter Sonderbedingungen, die nicht einen Zahlungsdiensterahmenvertrag betreffen, sind zwischen dem Kunden und Trade Republic zu vereinbaren.
- 1.2. Einer Vereinbarung bedarf es nicht in Situationen, in denen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben eine Änderung des Rahmenvertrages zwingend vorgenommen werden muss, wie z.B. Änderungen aufgrund rechtskräftiger Urteile sowie verbindlicher Verfügungen einer zuständigen Behörde.

2. Änderungen, die einen Zahlungsdiensterahmenvertrag betreffen

Ist von den Änderungen dieses Rahmenvertrages bzw. der Sonderbedingungen ein Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S.d. § 675f Abs. 2 BGB betroffen, werden Änderungen dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen können auch auf einem elektronischen Kommunikationsweg angeboten werden. Der Kunde erklärt seine Annahme ausdrücklich über die Applikation oder konkludent.

XIX. Kündigungsrechte; Folgen der Kündigung

1. Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Einhaltung der Textform (z.B. per E-Mail) oder über die Applikation kündigen.
2. Trade Republic kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der Trade Republic die Fortsetzung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt, kann Trade Republic die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen auch fristlos kündigen. Wichtige Gründe für Trade Republic sind insbesondere:
 - Der Kunde gleicht unter Verstoß gegen Ziffer VII. 2. dieses Rahmenvertrages einen negativen Saldo nicht aus.
 - Der Kunde kommt einer seiner Mitwirkungspflichten nach Ziffer XII. oder Ziffer XIII. dieses Rahmenvertrages (z.B. der unverzüglichen Mitteilung einer Änderung der Mobilfunknummer) nicht

- nach.
- Der Kunde gibt unter Verstoß gegen Ziffer XIX. 2. dieses Rahmenvertrages keine Willenserklärung ab.
 - Der Kunde nutzt das Depot und/oder das Konto bei Trade Republic gemeinschaftlich mit anderen.
 - Der Kunde verzieht aus dem Land, für welches er mit Trade Republic eine Kundenbeziehung begründet hat, und zwar selbst dann, wenn der Kunde in ein Land verzieht, in welchem Trade Republic auch seine Dienstleistungen anbietet (z.B. der Kunde verzieht aus Deutschland nach Frankreich).
 - Der Kunde nutzt die Applikation unter Verstoß gegen Ziffer III. 1.3. dieses Rahmenvertrages.
 - Es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Geschäftsverbindung vom Kunden strafbare Handlungen begangen wurden oder der Kunde in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Trade Republic vorsätzlich Schaden zufügt.
4. Der Kunde hat Trade Republic im Falle der ordentlichen Kündigung bis zum Wirksamwerden der Kündigung und bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen mitzuteilen, ob etwaige im Depot vorhandene Finanzinstrumente verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Finanzinstitut übertragen werden sollen. Ferner hat der Kunde Trade Republic binnen der vorgenannten Zeiträume mitzuteilen, auf welches Konto ein etwaiges nach Abrechnung verbliebenes Guthaben zu überweisen ist. Die vorgenannten Fristen für die Abwicklung im Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten nicht, wenn eine sofortige Erledigung erforderlich ist.
5. Die Übertragung von Cryptowerten ist im Falle einer Kündigung nicht möglich. Der Kunde hat etwaige beim Cryptoverwahrer vorhandene Cryptowerte bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. im Fall einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu verkaufen.
6. Für den Fall, dass der Kunde den Verpflichtungen nach den Ziffern XX. 4. und XX. 5. dieses Rahmenvertrages nicht nachkommt, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das vom Kunden mitgeteilte Konto überweisen.
7. Einen Basiskontovertrag kann Trade Republic nur nach den zwischen Trade Republic und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

XX. Anwendung deutschen Rechts; Gerichtsstand

1. Für diesen Rahmenvertrag sowie die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung. Unbeschadet dessen kann der Kunde gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts in Anspruch nehmen.
2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Anlage 1

**Vorvertragliche Informationen bei im
Fernabsatz geschlossenen Verträgen über
Finanzdienstleistungen sowie Informationen
nach § 63 Abs. 7 WpHG**

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sowie Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanz- und Zahlungsdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages. Diese Pflicht erfüllt Trade Republic mit diesen vorvertraglichen Informationen sowie mit dem gesamten Rahmenvertrag einschließlich der Anlagen.

Trade Republic ist darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen.

I. Allgemeine Informationen über Trade Republic

1. Name und ladungsfähige Anschrift

Trade Republic Bank GmbH
Brunnenstraße 19-21
10119 Berlin
Deutschland

2. Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen

Geschäftsführer: Andreas Torner, Gernot Mittendorfer, Christian Hecker, Thomas Pischke

3. Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 244347 B

4. Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Trade Republic ist als CRR-Kreditinstitut zugelassen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "BaFin"), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de).

6. BaFin Registernummer

BaFin-ID: 10150368

II. Allgemeine Informationen zum Rahmenvertrag

1. Zustandekommen des Rahmenvertrages

Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Trade Republic wirksam schließen, indem er in der Applikation die Eingabeanweisungen nach Start der Applikation und Registrierung mit der Mobilfunknummer befolgt. Der Kunde erhält dabei vor Vertragsabschluss Zugang zu sämtlichen Vertragsdokumenten. Der Kunde gibt ein ihm bindendes Angebot mit dem Inhalt des Rahmenvertrages durch Abschluss der Einrichtung des Profils in der Applikation ab. Nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung bestätigt Trade Republic dem Kunden anschließend den Vertragsabschluss in der Applikation. Mit diesem Schritt kommt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und Trade Republic verbindlich zustande.

2. Vertragssprache; Kommunikationsmittel und -sprache

- 2.1. Trade Republic stellt die Vertragsbedingungen und diese vorvertraglichen Informationen in Österreich nur in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 2.2. Die Kommunikation zwischen Trade Republic und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch und in deutscher Sprache über die Applikation und teilweise per E-Mail. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über die Applikation.
- 2.3. Die gesamte Geschäftsverbindung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Die Applikation steht auch in englischer Sprache zur Verfügung und die Geschäftsverbindung kann in englischer Sprache abgewickelt werden. Wenn der Kunde die Applikation in englischer Sprache benutzt, ist er damit einverstanden,

Informationen in mehreren Sprachen zu erhalten.

3. Rechtsordnung; Gerichtsstand

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Rahmenvertrages gilt deutsches Recht. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung; es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände (siehe auch Ziffer XXI. 2. des Rahmenvertrages). Unbeschadet dessen kann der Kunde gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts in Anspruch nehmen.

4. Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

4.1. Beschwerdeverfahren

Für den Kunden besteht jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich, elektronisch oder zur dortigen Niederschrift bei der BaFin über Verstöße von Trade Republic gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum BGB zu beschweren.

4.2. Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

- a. Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die in der Applikation genannte Kontaktstelle von Trade Republic wenden. Trade Republic wird Beschwerden in geeigneter Weise in Textform (z.B. mittels E-Mail) beantworten.
- b. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie betreffend Zahlungsdienstleistungsrahmenverträge zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen, wie Trade Republic, kann die Deutsche Bundesbank nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 des Unterlassungsklagegesetzes (nachfolgend "UKlaG") als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Daneben kann bei Streitigkeiten betreffend sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen die BaFin nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 UKlaG als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn das Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.
- c. Trade Republic ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.
- d. Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internetseite: www.bundesbank.de

- e. Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat VBS 12 -
Marie Curie-Strasse 24-28
60439 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

III. Informationen zum Rahmenvertrag

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

- 1.1. Wesentliche Merkmale der unter dem Rahmenvertrag von Trade Republic angebotenen Finanzdienstleistungen sind der Handel von Finanzinstrumenten durch Trade Republic im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts und des Eigenhandels sowie die Nebenleistung der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden in dem von Trade Republic für den Kunden eingerichteten Wertpapierdepot. Die über Trade Republic gehandelten Cryptowerte

können separat bei einem Cryptoverwahrer, d.h. nicht im Wertpapierdepot des Kunden bei Trade Republic, sondern im Rahmen einer direkten Vertragsbeziehung zwischen Cryptoverwahrer und dem Kunden verwahrt werden.

- 1.2. Trade Republic leistet keine Anlageberatung oder Portfolioverwaltung. Der Kunde tätigt seine Geschäfte in Finanzinstrumenten eigenverantwortlich, weshalb Trade Republic ausdrücklich auf die nachstehenden Risikohinweise verweist.
- 1.3. Die Tätigkeit von Trade Republic ist kein öffentliches Angebot im Sinne der EU-Prospektverordnung (EU-Verordnung Nr. 2017/1129). Kunden können über Trade Republic Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr einer deutschen Börse gelistet sind, kaufen und verkaufen.
- 1.4. Trade Republic führt für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto), schreibt eingehende Zahlungen dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist und die weiteren Ausführungsbedingungen vorliegen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Rahmenvertrag erfasst: Kontoführung, Ausführung von Zahlungsvorgängen (Überweisungen einschließlich Daueraufträgen, Belastung von SEPA-Basislastschriften sowie Zahlungsvorgänge mittels einer Debitkarte).
- 1.5. Trade Republic beginnt mit der Erbringung von Dienstleistungen unmittelbar nach Abschluss des Rahmenvertrages (Akzeptanz der Vertragsbedingungen im Rahmen des Onboarding Flows über die Applikation) und somit vor Ende der Widerrufsfrist.

2. Bestandteile des Rahmenvertrages

- 2.1. Trade Republic und der Kunde vereinbaren über den Rahmenvertrag die Geltung verschiedener Sonderbedingungen, die die maßgeblichen Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen enthalten.
- 2.2. Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - Rahmenvertrag
 - Anlage 3 Sonderbedingungen Kundengelder
 - Anlage 4 Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden
 - Anlage 5 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen
 - Anlage 6 Sonderbedingungen Sparplan
 - Anlage 7 Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten
 - Anlage 8 Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben
 - Anlage 9 Sonderbedingungen für Zahlungsdienste
 - Anlage 10 Sonderbedingungen Österreich

Zusätzlich erhält der Kunde mit dem Abschluss des Rahmenvertrags die folgenden Informationen:

- Anlage 1 Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG
- Anlage 2 Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

3. Informationen zu Finanzdienstleistungen

3.1. Finanzinstrumente

- a. Hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften, Zusammenhänge und Risiken von Finanzinstrumenten wird auf die separaten Dokumente „Basisinformationen über Wertpapiere“ und „Risikohinweise Cryptohandel“ verwiesen, welche jeweils in der Applikation abrufbar sind.
- b. Weitergehende Informationen zu einzelnen Finanzinstrumenten hat sich der Kunde eigenverantwortlich zu beschaffen. Beispielsweise stellen die Emittenten typischerweise auf ihrer eigenen Internetseite Informationen über die angebotenen Wertpapiere zur Verfügung.
- c. Geschäfte in Finanzinstrumenten sind – abhängig von der Ausgestaltung des Finanzinstruments – mit unterschiedlichen Risiken behaftet. Darunter fallen Kursänderungsrisiken und – bei Wertpapiergeschäften – Bonitätsrisiken des Emittenten bis hin zum Totalverlustrisiko.
- d. Bei der Entscheidung über ein Geschäft in Finanzinstrumenten ist insbesondere zu beachten, dass die Kursentwicklung eines Finanzinstruments in der Vergangenheit an sich keinen Rückschluss auf die künftige Kursentwicklung des Wertpapiers zulässt. Das Gleiche gilt für in der Vergangenheit erzielte Erträge (z.B. Zins- oder Dividendenzahlungen des Emittenten).
- e. An den Finanzmärkten unterliegt der Preis eines Finanzinstruments Schwankungen. Trade Republic hat keinen Einfluss auf den Preis. Deshalb besteht – anders als beispielsweise beim Kauf von Konsumgütern

durch einen Verbraucher im Internet – kein Widerrufsrecht des Kunden für einzelne Geschäfte in Finanzinstrumenten.

3.2. Informationen zu Ausführungsplätzen

Hinsichtlich Informationen zu den Ausführungsplätzen wird auf die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) und Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 7) verwiesen.

3.3. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrungspflichten werden in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) und den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 7) geregelt.

4. Informationen zu Kontoführung und Zahlungsdiensten

- 4.1. Trade Republic erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag durch Buchung der Gutschriften und Belastungen auf dem Kontokorrentkonto. Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug, den sich der Kunde bezüglich eines gewünschten Zeitraumes über den Self-Service in der Applikation abrufen kann, dargestellt. Daneben finden sich weitere relevante Kundendokumente in der Postbox (Timeline) des Kunden oder stehen zum Abruf in der Applikation bereit.
- 4.2. Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers und Übermittlung der in Satz 1 genannten Angaben erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9).
- 4.3. Einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags, der auf einer SEPA-Basislastschrift beruht, für den der Kunde dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Kunde innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags Trade Republic gegenüber geltend machen.
- 4.4. Vom Kunden veranlasste Transaktionen mit der Debitkarte erfüllt Trade Republic durch Zahlung an das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Sonderbedingungen für Zahlungsdienste (Anlage 9).

5. Kundengelder

Die Kundengelder werden risikodiversifiziert auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten verwahrt. Nähere Regelungen zur Behandlung von Kundengeldern finden sich in Ziffer VII. des Rahmenvertrages und in den Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3).

6. Preise und Vertriebsvergütungen; Informationen über Kosten und Nebenkosten in Bezug auf Finanzdienstleistungen

6.1. Entgelte und Kosten

- a. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich die aktuellen Entgelte für die Dienstleistungen von Trade Republic aus der Preisübersicht und den Angaben in der Applikation. Die anfallenden Entgelte werden dem Kunden in der Applikation sowie im monatlichen Kontoauszug mitgeteilt und dem Konto belastet.
- b. Die jeweils aktuelle Preisübersicht kann der Kunde in der Applikation und auf der Internetseite von Trade Republic einsehen.
- c. Trade Republic berechnet dem Kunden die in der Preisübersicht und/oder der Applikation im Zeitpunkt der Orderaufgabe bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung ausgewiesenen Entgelte und Kosten für die Erbringung des Finanzkommissionsgeschäfts und des Depotgeschäfts.
- d. Dem Kunden werden im Falle einer Order- oder Auftragserteilung über die Applikation die mit der Ausführung des Geschäfts verbundenen Entgelte und Kosten vor Auftragserteilung angezeigt.
- e. Trade Republic stellt dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

6.2. Vertriebsvergütungen

Trade Republic kann im Zusammenhang mit den im Kundenauftrag ausgeführten Geschäften in Finanzinstrumenten Zuwendungen von Dritter Seite erhalten und einbehalten. Nähere Informationen hierzu enthält Ziffer XI. der Anlage 4 (Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden).

6.3. Zusätzlich anfallende, nicht von Trade Republic berechnete Kosten und Steuern

- a. Im Zusammenhang mit den vom Kunden erworbenen Finanzinstrumente können weitere von dritter Seite berechnete Kosten und zudem Steuern anfallen.
- b. Der Kunde sollte steuerliche Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. der Rückzahlung eines Wertpapiers und eines Cryptowerts mit seinem Steuerberater bzw. der jeweils zuständigen Steuerbehörde klären. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.
- c. Einkünfte aus Wertpapieren sowie Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren und Cryptowerten sind in der Regel steuerpflichtig. Daneben können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragssteuern und weitere Steuern anfallen (z.B. die sog. „Withholding Tax“ in den USA). Diese mindern ggf. den an den Kunden zu zahlenden Ertrag oder Erlös.
- d. Eigene Kosten (z.B. Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten entstehen dem Kunden durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen neben seinen mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen zum Unterhalt einer Internetverbindung nicht.

7. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung des Rahmenvertrages

Für den Rahmenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann die Vertragsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Trade Republic kann die Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ordentlich kündigen. Daneben kann Trade Republic den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund auch fristlos kündigen. Der Kunde hat Trade Republic in diesem Zusammenhang eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Wertpapiere verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden übertragen werden sollen. Weitere Einzelheiten sind in Ziffer XXI. des Rahmenvertrages geregelt.

8. Widerrufsrecht des Kunden

- 8.1. Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht ergeben sich aus der nachfolgenden Widerrufsbelehrung, auf die der Kunde hiermit ausdrücklich verwiesen wird.
- 8.2. Davon ausgenommen sind jedoch gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB solche Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die Trade Republic keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Bei allen über Trade Republic erhältlichen Finanzinstrumenten besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt deshalb für alle über die Applikation erteilten Kauf- und Verkauforders.
- 8.3. Dem Kunden steht demnach für einzelne Orders, die er unter dem Rahmenvertrag gegenüber Trade Republic erteilt, kein isoliertes gesetzliches Widerrufsrecht zu. Der Kunde muss deshalb die durch einen späteren Verkauf ggf. realisierten Kursverluste tragen.

Widerrufsbelehrung betreffend den Rahmenvertrag

Abschnitt 1

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstr. 19-21

10119 Berlin

Deutschland

E-Mail-Adresse: withdrawal@traderepublic.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung (mit Ausnahme von Zahlungsdiensten) einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
5. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
9. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
10. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Informationen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungsdiensten

11. zum Unternehmer bzw. Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
12. zur Nutzung der Finanzdienstleistung einschließlich Zahlungsdiensten
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Finanzdienstleistung einschließlich Zahlungsdiensten sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugewandener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugewandener gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsgrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

13. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen bei Zahlungsdiensten

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechsellkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechsellkurses;
- d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechsellkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechsellkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

14. zur Kommunikation bei Zahlungsdiensten

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

15. zu den Schutz und Abhilfemaßnahmen bei Zahlungsdiensten

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei

SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

16. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - i) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - ii) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - iii) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
17. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlage 2

Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2 Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Trade Republic, der Geschäftsleitung und den Beschäftigten von Trade Republic oder anderen Personen, die mit Trade Republic direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

Bei Trade Republic können Interessenkonflikte auftreten zwischen Trade Republic und deren Kunden, den bei Trade Republic Beschäftigten oder mit Trade Republic verbundenen relevanten Personen, inkl. der Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit Trade Republic verbunden sind und sonstigen Dritten bei den von der Trade Republic erbrachten Wertpapierdienstleistungen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von Trade Republic am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Geschäften in Cryptowerten für den Kunden (beispielsweise Abwicklungskostenzuschüsse von Ausführungsplätzen oder Kontrahenten für die Weiterleitung von Kundenorders durch Trade Republic);
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitung und/oder Mitarbeitern von Trade Republic;
- durch die Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter von Trade Republic;
- aus Beziehungen von Trade Republic mit Emittenten von Finanzinstrumenten;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung von Trade Republic oder der mit diesen verbundenen Personen; oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Trade Republic selbst, wie auch deren Geschäftsleitung, sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse des Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Hierzu hat Trade Republic organisatorische Vorkehrungen getroffen, um derartige Interessenkonflikte zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

Bei Trade Republic ist sowohl die Geschäftsleitung selbst als auch der Compliance-Bereich für die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig. Der Compliance-Bereich wird von einem unabhängigen Compliance-Beauftragten geleitet.

Im Einzelnen ergreift Trade Republic u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet. Mitarbeitergeschäfte, die mit Kundeninteressen kollidieren können, sind nicht zulässig;
- Transparenz bei der Bepreisung;
- Laufende Kontrolle aller Geschäfte, die Trade Republic für ihre Kunden tätigt, ausführt und weiterleitet;
- Order werden allein an dem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt, d.h. es besteht keine Einflussnahme der Trade Republic auf den Ausführungsplatz nach Ordererteilung; ausgenommen hiervon ist lediglich die Situation, dass der angewiesene Handelsplatz ausfällt;
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen; und
- Weiterbildung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter.

Auf die folgenden Punkte möchte Trade Republic den Kunden insbesondere hinweisen:

Trade Republic erhält für die Ausführung der Aufträge in Finanzinstrumenten zudem Zuwendungen von dritter Seite (vgl. Ziffer XI. der Anlage 4 (Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden)). Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung und Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur (d.h. insbesondere der Applikation) für den Erwerb, die Beobachtung und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten für den Kunden. Den Erhalt der Zuwendungen legt Trade Republic dem Kunden jährlich offen.

Schließlich erhält Trade Republic möglicherweise von anderen Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen; Trade Republic nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen gleichwohl ausnahmsweise nicht vermeidbar, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen. Auf Wunsch des Kunden wird Trade Republic weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

Anlage 3

Sonderbedingungen Kundengelder

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3 Sonderbedingungen Kundengelder

Diese Sonderbedingungen regeln die Verwahrung von Kundengeldern auf Treuhandsammelkonten.

I. Kundengelder

1. Trade Republic wird Treuhandsammelkonten bei Treuhandbanken führen, auf welchen die Kundengelder vom Vermögen der Trade Republic getrennt gehalten werden (siehe auch Ziffer VII. 1. des Rahmenvertrages). Trade Republic führt demnach bei den Treuhandbanken nicht für jeden Kunden ein getrenntes Konto.
2. Trade Republic wird die Gelder des Kunden gemäß der Treuhandabrede nach Ziffer VII. des Rahmenvertrages risikodiversifiziert auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten halten. Der vom Kunden erteilte Treuhandauftrag zur Verwahrung seiner Kundengelder auf Treuhandsammelkonten (vgl. Ziffer VII. des Rahmenvertrages) und die damit verbundene treuhänderische Bindung der Kundengelder umfassen auch etwaige Durchleitungskonten, die genutzt werden, um die Kundengelder auf die Treuhandsammelkonten zu übertragen.
3. Die Kundengelder nach Ziffer I. 1. und I. 2. dieser Sonderbedingungen sind von der Einlagensicherung der jeweiligen Treuhandbank geschützt. Der Kunde kann der Applikation entnehmen, bei welchen Treuhandbanken seine Gelder gehalten werden. Zudem kann der Kunde die entsprechenden Informationsbögen für den Einleger der jeweiligen Treuhandbank in der Applikation oder auf der Internetseite von Trade Republic einsehen und herunterladen.

Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten, dasjenige auf Treuhandkonten gehaltene Guthaben des Kunden herauszugeben, das Trade Republic selbst auf Grund des jeweiligen Kontovertrages mit den Treuhandbanken herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der jeweiligen Treuhandbank, soweit Trade Republic in der Insolvenz der das jeweilige Treuhandsammelkonto führenden Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens weder gegenüber der Einlagensicherung dieser Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter dieser Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

II. Abrechnung

1. Trade Republic rechnet die vom Kunden getätigten Transaktionen, wie z.B. aus Geschäften in Finanzinstrumenten oder aus der Nutzung der Debitkarte über das Guthaben des Kunden ab. In Einzelfällen kann es passieren, dass ein Auftrag zu einem Preis ausgeführt wird, der das vom Kunden unterhaltene Guthaben übersteigt. Zwar prüft Trade Republic zum Beispiel das Guthaben des Kunden bei Auftragserteilung. Es ist aber möglich, dass der Auftrag tatsächlich zu einem höheren Preis als der vorangehende Quote ausgeführt wird. In diesem Fall hat der Kunde Trade Republic den Differenzbetrag durch Einzahlung auf sein Konto zu erstatten.
2. Auf dem für den Kunden geführten Konto weist Trade Republic die für den Kunden gem. Ziffer I. dieser Sonderbedingungen verwahrten Kundengelder aus. In diesem Konto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Guthabens des Kunden ermittelt. Durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder im Rahmen des internen Kundenkontensystems und den Ausweis auf dem Konto des Kunden gewährleistet Trade Republic den tagesaktuellen Ausweis des Guthabens des Kunden.

III. Treuhandsammelkonten, Sorgfaltspflichten von Trade Republic

1. Nach Maßgabe der Ziffer I. 1. und I. 2 dieser Sonderbedingungen, verabreden Trade Republic und der Kunde die Verwahrung der Kundengelder auf einem oder grundsätzlich gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Treuhandsammelkonten. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf Treuhandsammelkonten zusammen mit den Kundengeldern der anderen Kunden von Trade Republic zu.
2. Trade Republic und der Kunde vereinbaren, dass die Kundengelder des Kunden für Rechnung anderer Kunden verwendet werden können.
3. Trade Republic wird bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung der Treuhandbanken mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit der Aufteilung der Kundengelder auf verschiedene Dritte prüfen. Insbesondere wird Trade Republic der fachlichen Eignung, der Zuverlässigkeit sowie den relevanten Vorschriften und Marktpraktiken der Treuhandbanken im Zusammenhang mit dem Halten von Kundengeldern Rechnung tragen.
4. Trade Republic wird zu diesem Zweck interne organisatorische Vorkehrungen und Vereinbarungen mit den Treuhandbanken treffen, um
 - durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung (d.h. insbesondere durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder im Rahmen des internen Kundenkontensystems) jederzeit eine Zuordnung

- der von Trade Republic gehaltenen Gelder zu den einzelnen Kunden zu gewährleisten, ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit den Aufzeichnungen der Treuhandbanken abgleichen zu können. Insbesondere steht Trade Republic nach den Vereinbarungen mit der Treuhandbank ein jederzeitiges Einsichts- und Zugriffsrecht in die Treuhandsammelkonten zu.
5. Trade Republic hat den Treuhandbanken gegenüber das mit den Kunden bestehende Treuhandverhältnis bei Eröffnung der Treuhandsammelkonten offengelegt. Im Falle der Insolvenz von Trade Republic sind die Gelder damit dem Zugriff des Insolvenzverwalters der Trade Republic entzogen. Trade Republic verwahrt die Kundengelder demnach getrennt von eigenen Geldern.
 6. Trade Republic wird den Kunden unverzüglich in der Applikation darüber unterrichten, bei welchen Treuhandbanken die vom Kunden eingezahlten Kundengelder verwahrt werden.

IV. Zinsen

1. Nach Maßgabe von Satz 2 dieser Ziffer IV. 1. leitet Trade Republic etwaige Zinsen für Guthaben auf den Treuhandsammelkonten dem Kunden weiter. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Rechts der Geschäftsbesorgung vereinbaren Trade Republic und der Kunde, dass nach Aktivierung in der Applikation Umfang und weitere Modalitäten der Weiterleitung von Zinsen in der Applikation oder in der Preisübersicht ausgewiesen werden.
2. Trade Republic behält sich zudem vor, dem Kunden den durch sog. Negativzinsen (Verwahrtgelt der jeweiligen Treuhandbank) entstehenden Aufwand nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Dieser wird jeweils rechtzeitig im Voraus in der Applikation oder in der Preisübersicht bekanntgegeben.

Anlage 4

Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 4 Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden

I. Einstufung der Kunden, Ausführungsplätze

Trade Republic bietet Dienstleistungen nur Privatkunden an und stuft die Kunden daher als Privatkunden ein. Diese Kundengruppe genießt das höchste gesetzliche Schutzniveau. Da Trade Republic an einer effizienten und kostengünstigen Durchführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten interessiert ist und attraktive Konditionen anbieten möchte, arbeitet Trade Republic mit einigen wenigen ausgesuchten Ausführungsplätzen und Kontrahenten zusammen. Dies führt dazu, dass der Kunde in der Regel für ein bestimmtes Finanzinstrument nur einen Ausführungsplatz oder eine begrenzte Zahl von Kontrahenten auswählen kann. Einzelheiten zu den verfügbaren Ausführungsplätzen und Kontrahenten für Geschäfte in Finanzinstrumenten enthalten die in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) gesondert dargestellten Ausführungsgrundsätze von Trade Republic sowie die Applikation. Dies kann dazu führen, dass bei einem Ausfall des angeschlossenen Handelsplatzes ein Handel kurzfristig nicht möglich ist. Trade Republic ist zwar bemüht, dies durch alternative Handelsplätze abzuwenden, dies kann aber nicht gewährleistet werden.

II. Geltung der Sonderbedingungen

Für den angebotenen Handel von Wertpapieren und für die Führung des Wertpapierdepots gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5). Für den Handel mit Cryptowerten gelten die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 7).

III. Autorisierung von Orders, Ablehnungsrecht

Die Autorisierung von Orders erfolgt nach dem Einloggen über die Applikation mittels einer Kundenauthentifizierung. Hierfür werden zwei Faktoren entsprechend den aktuellen auf der Trade Republic Internetseite veröffentlichten sowie in der Applikation jeweils einsehbar Authentifizierungsverfahren benötigt. Insofern wird auf die Ziffern III. 2. und III. 3. des Rahmenvertrages verwiesen.

Für die Autorisierung einer Order hat der Kunde in der Applikation zunächst ein Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf auszuwählen. Den Ablauf bis zur verbindlichen Ordererteilung und die Möglichkeiten zur Stornierung bereits erteilter Order kann der Kunde in der Applikation abrufen.

Trade Republic steht sowohl für Order über Wertpapiere als auch Order betreffend Cryptowerten und sonstigen Finanzinstrumenten das Recht zu, die Annahme entsprechender Order des Kunden zum Erwerb oder Verkauf von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande.

IV. Sparpläne

Der Kunde hat die Möglichkeit, über die Applikation auch Sparpläne für bestimmte, von Trade Republic dafür vorgesehene Finanzinstrumente abzuschließen. Der Kunde kann eine Liste der für einen Sparplan zugelassenen Finanzinstrumente in der Applikation abrufen. Für die angebotenen Sparpläne in Finanzinstrumenten gelten die Sonderbedingungen Sparplan (Anlage 6).

V. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Der Kunde darf in seinem Wertpapierdepot grundsätzlich nur die über Trade Republic erworbenen Finanzinstrumente verwahren lassen. Der Kunde kann die Übertragung von Finanzinstrumenten von einem anderen Wertpapierdepot in der Applikation beantragen. Trade Republic ist nicht verpflichtet, die Übertragung von Finanzinstrumente, die nicht über Trade Republic handelbar sind, in das Wertpapierdepot des Kunden zu akzeptieren. Sollte der Kunde eine Übertragung von Finanzinstrumenten in das Wertpapierdepot beantragen, die nicht über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind, wird Trade Republic einen solchen Antrag zurückweisen. Dasselbe gilt für Finanzinstrumente, welche durch die von Trade Republic und deren Dienstleister genutzten Verwahrer nicht oder nicht mehr verwahrt werden können. Der Kunde hat sich vor Antrag eines Depotübertrages auf sein Wertpapierdepot bei Trade Republic darüber zu informieren, ob die zu übertragenden Finanzinstrumente auf den über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätzen handelbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, Trade Republic den durch den Auftrag zur Übertragung von Finanzinstrumenten außerhalb des Handelsuniversums von Trade Republic gegebenenfalls verursachten Mehraufwand sowie einen gegebenenfalls dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Über die Applikation erworbene Cryptowerte können im Übrigen durch Dritte (z.B. einen Cryptoverwahrer), d.h. nicht im Wertpapierdepot des Kunden bei Trade Republic, verwahrt werden. Hierüber wird der Kunde vor dem erstmaligen Handel der Cryptowerte informiert. Insofern geht der Kunde eine eigene Vertragsbeziehung mit

einem dritten Cryptoverwahrer (nachfolgend „Cryptoverwahrer“) ein.

VI. Namensaktien, Eintragung in das Aktienregister

Hält ein Kunde Namensaktien in seinem Depot, kann er seine Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach deutschem Aktienrecht nur wahrnehmen, wenn der Kunde im Aktienregister der Gesellschaft rechtzeitig eingetragen wird. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, inwieweit eine Eintragung in das Aktienregister bzw. die Meldung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft zur Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Trade Republic leitet die für die Eintragung in das Aktienregister notwendigen kundenbezogenen Daten an eine deutsche Aktiengesellschaft weiter, wenn der Kunde in den Menüeinstellungen der Applikation für sein Depot die Auswahl „Eintragung ins Aktienregister“ trifft, oder sonst im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen von Trade Republic. In diesem Fall werden die deutschen Aktiengesellschaften den Kunden in der Regel im Aktienregister eintragen. Bei Aktiengesellschaften außerhalb Deutschlands wird Trade Republic im Falle der oben beschriebenen Auswahl kundenbezogene Daten im Rahmen der für Trade Republic geltenden gesetzlichen Vorgaben an die betreffenden Aktiengesellschaften übermitteln. Im Übrigen erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen zwingender gesetzlicher Verpflichtungen.

VII. Zielmarktprüfung

Trade Republic ist nach § 63 Abs. 5 WpHG verpflichtet, die Vereinbarkeit der von Trade Republic angebotenen Wertpapiere mit den Bedürfnissen der Kunden auch unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen. Der Zielmarkt definiert, an welche Anleger sich der Emittent eines Wertpapiers richtet. Bei der Festlegung des Zielmarktes sind die typischen Anlageziele (einschließlich des Anlagehorizonts), die typischerweise erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, um die Risiken des jeweiligen Wertpapiers zu verstehen, sowie die typischerweise erforderliche Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Trade Republic wird bei Kaufaufträgen für Wertpapiere die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren beziehen. Weitere Angaben des Kunden, die der Kunde auf einem anderen Wege zur Verfügung gestellt hat, wird Trade Republic nicht verwenden. Daher wird Trade Republic lediglich prüfen, ob der Kunde nach den von ihm gemachten Angaben im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers zählt. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

VIII. Basisinformationsblätter

Zur Funktionsweise der über die Applikation erhältlichen Finanzinstrumente und zu den damit verbundenen typischen Verlustrisiken enthalten die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ wichtige Informationen. Diese Basisinformationen werden dem Kunden im Rahmen des Abschlusses des Rahmenvertrages in die Postbox (Timeline) eingestellt und der Kunde kann diese über die Applikation jederzeit wieder aufrufen. Informationen zu den über die Applikation erhältlichen Cryptowerten enthalten die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 7).

IX. Nicht bzw. nicht mehr unterstützte Finanzinstrumente

Der Kunde hat keinen Anspruch gegen Trade Republic auf den Handel von Finanzinstrumenten, die durch die Handelspartner nicht oder nicht mehr unterstützt werden. Im Depot des Kunden befindliche Finanzinstrumente, die nicht mehr durch die Handelspartner unterstützt werden, müssen durch den Kunden unverzüglich soweit möglich auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen oder/und im Übrigen verkauft werden. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Konto überweisen.

X. Bruchstücke von Finanzinstrumenten

Im Rahmen der Orderausführung kann es zum Erwerb von Bruchstücken eines Finanzinstruments kommen, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag geteilt durch den Marktpreis eines Finanzinstruments zum Ausführungszeitpunkt keine natürliche Zahl ergibt. Dem Kunden werden in diesem Fall Bruchstücke des Finanzinstruments in sein Wertpapierdepot eingebucht und der Kunde wird Teil einer Bruchteilsgemeinschaft an diesem Finanzinstrument.

Erteilt der Kunde einen Auftrag zum Verkauf der in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke, bildet er gemeinsam mit anderen verkaufenden Kunden eine Bruchteilsgemeinschaft an diesem Finanzinstrument.

Soweit sich die im Wertpapierdepot eines Kunden verbuchten Bruchstücke eines Finanzinstruments durch mehrere Ausführungen von Aufträgen zum Kauf dieses Finanzinstruments auf eine ganze Stückzahl

summieren lassen, wird das Finanzinstrument in entsprechender Anzahl in das Wertpapierdepot des Kunden verbucht und der Kunde verliert die Rechte an der bisherigen Bruchteilsgemeinschaft.

Der Kunde kann diese in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke nicht auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen lassen. Beantragt der Kunde in der Applikation die Übertragung der betreffenden Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern diese veräußert und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Konto gutgeschrieben. Ausschüttungen sowie Dividenden und sonstige Auszahlungen werden anteilig für Bruchstücke gutgeschrieben.

Der Kunde kann auch keine Stimmrechte oder sonstige Eigentumsrechte aus Bruchstücken ausüben. Für gehaltene Bruchstücke von Namensaktien kann keine Eintragung in das Aktienregister erfolgen. Durch den Erwerb weiterer Bruchstücke kann der Kunde in Summe ganze Aktienstücke erhalten, sodass auf seinen Wunsch eine nachträgliche Eintragung in das Aktienregister erfolgen kann.

Trade Republic ermöglicht dem Kunden die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen für Wertpapierbruchstücke, soweit dies durchführbar ist. Bardividenden werden z.B. im Verhältnis des eingebuchten Bruchstückes zu einer Aktie an den Kunden ausgezahlt. An bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen nehmen Bruchstücke jedoch nicht teil. Die Ausgestaltung der Kapitalmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Emittenten. Trade Republic hat hierauf keinen Einfluss.

XI. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zahlungen

Im Zusammenhang mit der Ausführung der Geschäfte in Finanzinstrumenten kann Trade Republic Zahlungen von den Betreibern der Ausführungsplätze bzw. Kontrahenten der Ausführungsgeschäfte (im Folgenden „**Ausführungsplätze**“) oder von Anbietern von Finanzinstrumenten (z.B. Anbietern von ETFs; im Folgenden „**Anbieter**“) für die Platzierung der Aufträge an diesen Ausführungsplätzen bzw. Kontrahenten bzw. für den Erwerb bestimmter Produkte eines Anbieters durch Kunden von Trade Republic erhalten. Die Höhe der Zahlungen hängt im Einzelfall von der Vereinbarung mit dem Ausführungsplatz bzw. Anbieter und dem insgesamt über den Ausführungsplatz in definierten Zeitabschnitten abgewickelten Umsatz ab. Diese Zahlung ist zulässig. Trade Republic verwendet die Zahlung, um den Kunden die kostengünstigen und technisch hochwertigen Dienstleistungen in diesem Rahmenvertrag anzubieten. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend „**HGB**“) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Trade Republic diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Trade Republic unter dem Rahmenvertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

XII. Indikative An- und Verkaufspreise

Für Kauf- oder Verkaufsoorder in Finanzinstrumenten ist zu beachten, dass die in der Applikation angezeigten Kurse lediglich indikative An- und Verkaufspreise bzw. Quotierungen des Ausführungsplatzes darstellen. Trade Republic und die Ausführungsplätze können die Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsoorder zu den angezeigten Preisen selbst nicht gewährleisten.

Anlage 5

Sonderbedingungen für Wertpapier- geschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 5

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (im folgenden „Wertpapiere“).

I. Angemessenheitsprüfung

1. Trade Republic ist für die Durchführung einer Angemessenheitsprüfung verantwortlich.
2. Trade Republic stuft den Kunden zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 S. 3 WpHG anhand der vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte in Finanzinstrumenten in eine persönliche Risikoklasse ein. Liegt die Risikoklasse des Finanzinstruments über der persönlichen Risikoklasse des Kunden, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, das der Kunde kaufen möchte, angemessen beurteilen zu können. Nach dieser Warnung kann der Kunde die Entscheidung darüber treffen, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll. Trade Republic behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Kunden zu diesem Geschäft in dem Finanzinstrument nicht zuzulassen.
3. Trade Republic nimmt darüber hinaus nur eine eingeschränkte Angemessenheitsprüfung hinsichtlich des Zielmarktes nach § 63 Abs. 5 WpHG vor. Trade Republic wird bei Kauforders für Finanzinstrumente die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten beziehen. Weitere Angaben des Kunden wird Trade Republic nicht berücksichtigen. Trade Republic wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments gehört. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen. Es ist im Interesse des Kunden, die Abfrage der Informationen zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung zutreffend und vollständig zu beantworten.
4. Ungeachtet der Angemessenheitsprüfungen empfiehlt Trade Republic den Kunden, sich mittels der zur Verfügung gestellten Basisinformationen und Informationsblätter sowie ggf. anhand weiterer Informationen seitens des Emittenten (z.B. Wertpapierprospekt) oder von dritter Seite (z.B. Veröffentlichungen in der Fachpresse) einen Überblick über die jeweiligen Risiken des in Aussicht genommenen Wertpapier- oder Cryptogeschäfts zu verschaffen.
5. Gemäß § 63 Abs. 11 WpHG nimmt Trade Republic in Bezug auf folgende Finanzinstrumente keine Angemessenheitsprüfung vor:
 - Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, an einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind,
 - Anleihen und ETFs, soweit es sich um nicht komplexe Finanzinstrumente handelt.

II. Ausführung von Wertpapiergeschäften als Kommissionsgeschäft

1. Ausführung mit anderen Marktteilnehmern oder zentralen Gegenparteien

Vorbehaltlich Ziffer II. 2. dieser Sonderbedingungen schließt Trade Republic im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Erfüllungsfristen. Trade Republic schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depot gut bzw. belastet das Depot entsprechend.

2. Ausführung mittels Selbsteintritts von Trade Republic

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen.

III. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Trade Republic führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Trade Republic unterrichtet den Kunden über diese Ausführungsgrundsätze. Die aktuell geltenden Ausführungsgrundsätze sind in der Anlage zu diesen Sonderbedingungen beigefügt. Trade Republic wird die Ausführungsgrundsätze fortlaufend entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben ändern und die Kunden über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze in der Postbox (Timeline) informieren.

IV. Usancen; Unterrichtung; Preis**1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Usancen**“); daneben gelten etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners von Trade Republic.

2. Unterrichtung

- 2.1. Trade Republic stellt dem Kunden in der Postbox (Timeline) für die Ausführung des Auftrags schnellstmöglich eine Wertpapierabrechnung (spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung) bereit. Kann unmittelbar nach der Ausführung des Auftrags keine Abrechnung erstellt werden, wird dem Kunden zunächst eine Ausführungsanzeige zugestellt. Bei regelmäßig ausgeführten Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Anteilen eines Investmentvermögens übermittelt Trade Republic dem Kunden mindestens alle sechs Monate eine Wertpapierabrechnung über die betreffenden Geschäfte.
- 2.2. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.
- 2.3. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über Ausübung des Rechts von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren einzutreten (siehe Ziffer II. 2. dieser Sonderbedingungen).

3. Preis des Ausführungsgeschäfts; Entgelt; Aufwendungen

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch von Trade Republic auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens; Depotbestandes

Trade Republic steht für Aufträge über Wertpapiere das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrags in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen und keine sonstigen Regelungen des Rahmenvertrags einer Ausführung entgegenstehen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

VI. Gültigkeitsdauer preislich unlimitierter Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ein unlimitierter Auftrag kann nicht außerhalb der von Trade Republic angebotenen Handelszeiten, die Trade Republic auf seiner Internetseite veröffentlicht und in der Applikation einsehbar sind, erteilt werden. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Trade Republic den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

VII. Gültigkeitsdauer preislich limitierter Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum Handelsschluss des vom Kunden ausgewählten Zeitraums gültig, es sei denn, der preislich limitierte Auftrag wird vom Ausführungsplatz gelöscht. Trade Republic wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags im Rahmen der Auftragsbestätigung sowie über eine etwaige Löschung des Auftrags unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, preislich limitierte Aufträge zu löschen, soweit das Depot des Kunden während der Dauer des preislich limitierten Auftrages keine ausreichende Deckung zur Ausführung des Auftrags aufweist. Soweit der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, ist Trade Republic berechtigt, betroffene preislich limitierte Aufträge für den Kunden zu löschen.

VIII. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf nicht-deutscher Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen Usancen des jeweiligen Landes. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziffer XVI. 1. dieser Sonderbedingungen.

IX. Erlöschen laufender Aufträge**1. Dividendenzahlungen, sonstige Auszahlungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an deutschen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Auszahlungen und Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Finanzinstrumente letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Finanzinstrumente oder des Nennwertes von Finanzinstrumenten und im Falle eines Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Finanzinstrumente mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

2. Kursaussetzung

Wenn an einem deutschen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (im Folgenden "**Kursaussetzung**"), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

3. Ausführung von Kundenaufträgen an Ausführungsplätzen außerhalb Deutschlands

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an Ausführungsplätzen außerhalb Deutschlands gelten insoweit die dortigen Usancen des jeweiligen Ausführungsplatzes.

4. Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich über die Postbox (Timeline) unterrichten.

X. Haftung**1. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften**

Der Kunde kann die für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Haftungsregelungen und -ausschlüsse vor Ordererteilung in der Applikation einsehen. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs im Übrigen nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Auftragsrechts des BGB und des Kommissionsrechts des HGB.

2. Haftung bei nicht autorisierten Aufträgen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen vor der Sperranzeige (siehe Ziffer III. 5. des Rahmenvertrages) auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages) oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Credentials und ist Trade Republic hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und Trade Republic nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

3. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen ab der Sperranzeige

Sobald Trade Republic eine Sperranzeige des Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

XI. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte in Deutschland als Regelfall

Trade Republic erfüllt Wertpapiergeschäfte in Deutschland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb Deutschlands vorsehen.

XII. Anschaffung in Deutschland

1. Bei der Erfüllung in Deutschland verschafft Trade Republic dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – ("**GS-Gutschrift**").

XIII. Anschaffung außerhalb Deutschlands**1. Anschaffungsvereinbarung**

Trade Republic schafft Wertpapiere außerhalb Deutschlands an, wenn (1) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in deutschen- oder nicht-deutschen Wertpapieren außerhalb Deutschlands ausführt oder (2) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in nicht-deutschen Wertpapieren ausführt, die zwar in Deutschland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerhalb Deutschlands angeschafft werden.

2. Einschaltung von Zwischenverwahrern

Trade Republic wird die außerhalb Deutschlands angeschafften Wertpapiere außerhalb Deutschlands verwahren lassen. Hiermit wird Trade Republic einen anderen Verwahrer beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die nicht-deutschen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Gutschrift in Wertpapierrechnung

Trade Republic wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung ("**WR-Gutschrift**") unter Angabe des Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (sog. Lagerland).

4. Deckungsbestand

Trade Republic braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr außerhalb Deutschlands unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für Trade Republic verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Trade Republic nicht zu vertretende Zugriffe Dritter außerhalb Deutschland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand treffen sollten.

5. Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach vorstehender Ziffer XIII. 4. dieser Sonderbedingungen Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist Trade Republic nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

XIV. Depotauszug

Der Kunde kann bezüglich eines gewünschten Zeitraumes einen Depotauszug in der Applikation über den Self-Service erstellen.

XV. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung**1. In Deutschland verwahrte Wertpapiere**

Bei in Deutschland verwahrten Wertpapieren sorgt Trade Republic für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass Trade Republic den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Trade Republic selbst zahlbar sind. Trade Republic beschafft neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (sog. Bogenerneuerung).

2. Außerhalb Deutschlands verwahrte Wertpapiere

Die in Ziffer XV. 1. dieser Sonderbedingungen genannten Pflichten obliegen bei außerhalb Deutschlands verwahrten Wertpapieren dem dortigen Verwahrer.

3. Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei in Deutschland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Trade Republic den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von außerhalb Deutschlands verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (sog. Nummernauslosung), wird Trade Republic nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

4. Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird Trade Republic den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

XVI. Behandlung von Bezugsrechten; Optionsscheinen; Wandelschuldverschreibungen

1. Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Trade Republic den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit Trade Republic bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird Trade Republic sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden deutschen Bezugsrechte bestens verkaufen; nicht-deutsche Bezugsrechte darf Trade Republic gemäß den im jeweiligen Land geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

2. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Trade Republic den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

XVII. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Trade Republic solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem nicht-deutschen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei Trade Republic nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

XVIII. Prüfungspflicht von Trade Republic

Trade Republic prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (sog. Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

XIX. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**1. Urkundenumtausch**

Trade Republic darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

2. Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. In Deutschland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Trade Republic die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

XX. Haftung im Zusammenhang mit der Verwahrung**1. Verwahrung in Deutschland**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren in Deutschland haftet Trade Republic für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet Trade Republic auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

2. Verwahrung außerhalb Deutschlands

Bei der Verwahrung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einem anderen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene Geschäftsstelle außerhalb Deutschlands haftet Trade Republic für deren Verschulden.

XXI. Sonstiges**1. Auskunftersuchen**

Nicht-deutsche Wertpapiere, die außerhalb Deutschlands angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Trade Republic in Deutschland oder außerhalb Deutschlands verwahren lässt, unterliegen regelmäßig nicht der deutschen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an Stellen außerhalb Deutschlands erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

2. Einlieferung/Überträge

In das Depot des Kunden dürfen Wertpapiere übertragen und dort gelagert werden, die der Kunde über einen Ausführungsplatz, an den Trade Republic angeschlossen ist, handeln kann. Verlangt der Kunde die Verwahrung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

3. Short-Positionen

Der Verkauf von Wertpapieren, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht in dem bei Trade Republic geführten Wertpapierdepot des Kunden befinden, ist dem Kunden nicht erlaubt.

Sollte es durch eine Transaktion zu einer sog. Short-Position kommen, kann Trade Republic im Namen des Kunden betreffende Aufträge löschen. Trade Republic ist zudem berechtigt, entstandene sog. Short-Positionen zu Lasten des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Wertpapiere auszugleichen.

4. Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Handelspartner

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic unter anderem das jeweilige von den Ausführungsplätzen oder Handelspartnern (im Folgenden "**Handelspartner**") zur Verfügung

gestellte elektronische Handelssystem. Die mit den Handelspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor.

Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers oder ähnlicher Gründe irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des gesamten Wertpapiergeschäfts rückgängig machen.

Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

5. Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Trade Republic

Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der übrigen Partei gegenüber die Ausführung des gesamten Wertpapiergeschäfts rückgängig machen.

Eine Quote ist insbesondere dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.

Trade Republic hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.

Die aufhebende Partei hat die übrige Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

Ausführungsgrundsätze

Trade Republic ist verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (im Folgenden „**Wertpapierorders**“) zu bemühen. In diesem Zusammenhang hat Trade Republic Ausführungsgrundsätze aufzustellen und den Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Ausführungsgrundsätze zu informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einzuholen.

Personeller und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für diejenigen Kunden, die mit Trade Republic einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben. Sie gelten für die vom Kunden unter dem Rahmenvertrag erteilten Wertpapierorders.

Orderausführung

Eine Orderausführung in diesem Sinne liegt vor, wenn Trade Republic im Wege der Wertpapierkommission für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt ein korrespondierendes Ausführungsgeschäft abschließt. Trade Republic ist auch befugt, einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär mit der Ausführung des Geschäfts zu beauftragen.

Trade Republic stehen für die Orderausführung grundsätzlich verschiedene Ausführungswege und verschiedene Ausführungsplätze zur Verfügung. Die Orderausführung kann an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, sowohl im Präsenzhandel einerseits als auch im elektronischen Handel andererseits erfolgen.

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen.

Die Zahlungsansprüche des Kunden gegen Trade Republic sind darauf beschränkt, dass Trade Republic als Kommissionär zur Herausgabe des aus der Kommission Erlangten verpflichtet ist. Der Kunde trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten bzw. des Herstellers des betreffenden Finanzinstruments.

Auswahlkriterien

Trade Republic orientiert sich hinsichtlich der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze vorrangig an dem sich für den Kunden ergebenden Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte von Trade Republic oder des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Trade Republic wird ferner andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung bei der Auswahl seiner Handelspartner beachten.

Für die Auswahl der Handelspartner berücksichtigt Trade Republic zudem bestehende Börsenzugänge, den Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder den Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer.

Ausführungsplätze

Trade Republic bietet dem Kunden lediglich eine eingeschränkte Anzahl an handelbaren Wertpapieren sowie an Ausführungsplätzen und Ausführungswegen an.

Trade Republic hat sich hierzu entschieden, um eine effiziente und zugleich kostengünstige Durchführung von Wertpapierorders anbieten zu können. Eine Anbindung an mehrere Ausführungsplätze würde auf Seiten von Trade Republic einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Die damit verbundenen Kosten möchte Trade Republic im Kundeninteresse vermeiden. Trade Republic hält diesen Ansatz für einen Online-Broker, der kostengünstige Wertpapierorders ermöglichen möchte, für im Regelfall geeignet, eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten zu lassen. Trade Republic überprüft dabei die Kurs- und Ausführungsqualität der angebotenen Handelsplätze regelmäßig.

Sollte ein Ausführungsplatz nicht zur Ausführung bereitstehen (z.B. wegen Handelsplatzausfall) kann Trade Republic die Wertpapierorder an einen anderen Ausführungsplatz weiterleiten.

Trade Republic stellt in der Applikation umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren zu den angebotenen Ausführungsplätzen und aktuellen Kursdaten zur Verfügung.

Zudem stellt Trade Republic in der Applikation weiterführende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung. Insbesondere kann der Kunde auch die bei einer außerbörslichen Ausführung ggf. relevanten Regelungen zu Mistrades (siehe auch Ziffern XXI. 4. und 5. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) für den einzelnen Marktplatz einsehen (siehe Rechtliche Dokumente//Allgemeine Dokumente//Hinweise zu den Handelsplätzen).

Der Kunde kann die weiterführenden Informationen zu den Ausführungsregeln am angeschlossenen Ausführungsplatz in der Applikation einsehen .

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Der Kunde stimmt der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG ausdrücklich zu.

Risiken des Handels außerhalb von Handelsplätzen

Bei der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten außerhalb von Handelsplätzen ergeben sich besondere Risiken. Dort besteht keine Aufsicht, welche mit der Börsenaufsicht vergleichbar ist. Auch die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Es gelten häufig besondere Regelungen, die der Kontrahent vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Bedingungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften für den Fall, dass der Kontrahent das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer XXI. 4. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5)). Danach sind die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, ein Rechtsgeschäft aufzuheben. Die einzelnen Regelungen für die Definition eines Mistrades und die Aufhebung der Geschäfte variieren je nach Vertragspartner. Der Kunde kann diese immer in der Applikation abrufen (siehe Rechtliche Dokumente//Allgemeine Dokumente//Hinweise zu den Handelsplätzen).

Soweit Trade Republic als Kontrahent eines Geschäfts die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt, kann Trade Republic ein Geschäft, das Trade Republic irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht, aufheben (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer XXI. 5. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5)).

Besondere Hinweise

Die in der Applikation aktuell angezeigten Kurse für die Wertpapiere (sog. Quotes) sind indikativ und stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Die Wertpapierhandelsgeschäfte kommen erst dadurch zustande, dass Trade Republic gegenüber dem Handelspartner ein Angebot auf Basis der Kundenorder zum Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften abgibt, welches durch den Handelspartner zu dem aktuellen Kurs angenommen werden kann oder Trade Republic die Lieferung oder Übernahme der Wertpapiere selbst ausführt.

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Quoteanfrage und zum Geschäftsabschluss (sog. Quotemachines) durch Kunden wird sowohl von Trade Republic als auch von den Handelspartnern als unsachgemäße Nutzung des Handelssystems angesehen.

Die Daten der "Analysten-Bewertung" und einige Kennzahlen in der Applikation werden von Refinitiv Copyright 2018 Refinitiv Holdings Limited (und ggf. verbundenen Unternehmen) bereitgestellt.

Überprüfung der Grundsätze

Trade Republic überprüft die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Trade Republic überwacht dabei die Quotierungs- und Ausführungsqualität der Ausführungsplätze, die über die Applikation vom Kunden ausgewählt werden können. Trade Republic nimmt die Überprüfung insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, wodurch sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Ausführungsgrundsätze ergeben könnte. Der Kunde kann die jeweils geltenden Ausführungsgrundsätze in der Applikation einsehen. Diese sind zudem auf der Internetseite abrufbar. Trade Republic wird die geänderten Ausführungsgrundsätze auch jeweils in die Postbox (Timeline) des Kunden in der Applikation einstellen.

Anlage 6

Sonderbedingungen Sparplan

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 6

Sonderbedingungen Sparplan

I. Abschluss eines Sparplans

1. Der Kunde kann in der Applikation für einzelne von Trade Republic dafür zugelassene Finanzinstrumente einen Sparplan (d.h. den Erwerb einer bestimmten Gattung eines Finanzinstruments zu im Vorhinein festgelegten Raten in regelmäßigen Abständen) abschließen. Der Abschluss eines Sparplans erfolgt in der Ordereingabemaske der Applikation für das ausgesuchte Finanzinstrument. Der Kunde hat in dem Zusammenhang die Häufigkeit einer Orderausführung (z.B. monatlich oder quartalsweise) und den jeweils zu investierenden Betrag festzulegen.
2. Nach Abschluss des Sparplans erhält der Kunde von Trade Republic eine Auftragsbestätigung für den Sparplan in seine Postbox (Timeline) eingestellt.

II. Ausführung der regelmäßigen Orders

1. Die Orders werden an dem vom Kunden angewiesenen Marktplatz, soweit möglich, an den vom Kunden jeweils festgelegten Ausführungstagen und, soweit möglich, zu dem von ihm festgelegten Betrag ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gelenkte Order erfolgen (z.B. Ausfall des Handelsplatzes, Lenkung zum Notfallhandelsplatz) oder eine Ausführung am Folgetag (z.B. bei technischen Problemen) erfolgen. Trade Republic wird die Order am Ausführungstag am Marktplatz platzieren. Die Order wird gesammelt mit weiteren Orders anderer Kunden bestens am Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Für die Orderausführung gelten insoweit die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) bzw. die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 7). Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass eine Zusammenlegung von Orders für den jeweiligen Kunden gegenüber einer individuellen Orderausführung im Einzelfall nachteilig sein kann. So kann die Orderausführung aufgrund der Ordergröße zu einem anderen Preis führen als eine Einzelorder des Kunden.
2. Fällt der Ausführungstag für einen Sparplan bezüglich eines Wertpapiers auf ein Wochenende (Sonnabend oder Sonntag) oder einen am angewiesenen Marktplatz geltenden Feiertag, dann wird die Order am nächsten Ausführungstag, an dem der jeweilige Marktplatz geöffnet ist, ausgeführt.
3. Eine Orderausführung erfolgt nur, wenn der Kunde am Tag der Ausführung ein zur Orderausführung ausreichendes Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto unterhält oder sofern Trade Republic – nach eigenem Ermessen – für den Kunden in Vorleistung geht. Es erfolgen keine Teilausführungen. Ist infolge unzureichenden Guthabens eine Ausführung in einem Zeitraum von neun Monaten nicht möglich, wird der Sparplan beendet. Der Kunde erhält hierzu eine Mitteilung in seine Postbox (Timeline) eingestellt. Der Sparplan kann durch Trade Republic gelöscht werden, sofern mangels Deckung fünfmal hintereinander eine Ausführung abgebrochen wurde. Der bis dahin angesparte Bestand in Finanzinstrumenten bleibt erhalten.
4. Soweit am Ausführungstag eine Order für ein Finanzinstrument nur in mehreren Teilen und zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden kann (d.h. insbesondere, wenn für mehrere Kunden ein Finanzinstrument gleicher Gattung im Wege eines Sparplans angeschafft werden soll), so wird Trade Republic einen Durchschnittskurs für alle Kunden ermitteln und die Orders zu diesem Durchschnittskurs den Kunden gegenüber abrechnen.
5. Die Höhe der ausgeführten Sparrate kann den im Sparplan festgelegten Betrag unterschreiten. Die Abrundung der Sparplanorder auf die vierte Dezimalstelle von erworbenen Bruchstücken einer Gattung kann dazu führen, dass die tatsächliche Sparrate geringfügig unter der zuvor festgelegten Sparrate liegt.

III. Entgelte

Die Entgelte für den Sparplan ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisübersicht und/oder der Applikation .

IV. Änderung und Beendigung eines bestehenden Sparplans

1. Sparpläne können jederzeit in der Applikation geändert werden.
2. Der Kunde kann den Sparplan jederzeit – für die nächste anstehende Sparrate bis zum Tag vor der Ausführung – über die Applikation ändern oder beenden.
3. Trade Republic behält sich vor, die Auswahl der sparplanfähigen Finanzinstrumente jederzeit abzuändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der sparplanfähigen Instrumente zu entfernen. Eine Fortführung des ausgewählten Sparplans ist bei Änderung oder Entfernung nicht mehr möglich.

V. Lastschriftinzug

1. Trade Republic ermöglicht den Lastschriftinzug zusammen mit einem Zahlungsdienstleister. Aktuell handelt es sich dabei um Adyen N.V., HR 3259528; Simon Carmiggelstraat 6-50, 1011 DJ, Amsterdam, Niederlande, der zugleich Zahlungsempfänger ist. Trade Republic behält sich vor, mit anderen Zahlungsdienstleistern zusammenzuarbeiten, und wird den Kunden in der Applikation hierüber entsprechend informieren.
2. Der Kunde hat die Möglichkeit, das für die Ausführung des Sparplans erforderliche Guthaben über ein Lastschriftinzugsverfahren von einem bei einem anderen Kreditinstitut für den Kunden geführten Konto auf sein bei Trade Republic geführtes Konto rechtzeitig übertragen zu lassen. Der Zahlungsempfänger löst den Einzug aus und gibt hierbei die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags an. Das bei einem anderen Kreditinstitut für den Kunden geführte Konto wird mit dem Lastschriftbetrag belastet und der Zahlungsempfänger erhält diesen Betrag gutgeschrieben. Im nächsten Schritt wird der so eingezogene Betrag auf das bei Trade Republic für den Kunden geführte Konto überwiesen und steht für die Ausführung des Sparplans zur Verfügung.
3. Für den Einzug der Lastschriften hat der Kunde dem Zahlungsempfänger gesondert ein sog. SEPA-Lastschriftmandat („Single Euro Payments Area“, SEPA) zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, nur ein Konto im SEPA-Lastschriftmandat anzugeben, dessen Kontoinhaber er ist. Damit autorisiert er gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut, bei der das angegebene Konto geführt wird (**„Zahlerbank“**), die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung dazu enthalten, dass die am Lastschriftinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. Gibt der Kunde ein Konto an, dessen Inhaber er nicht ist, so sind Trade Republic und der Zahlungsempfänger berechtigt, die Zahlung auf Kosten des Kunden zurückzuweisen.
4. Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Zahlerbank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Lastschriftinzüge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Zahlerbank, sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.
5. Ansprüche des Kunden bei autorisierten Zahlungen, nicht autorisierten Zahlungen, nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen und Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen müssen gegenüber der Zahlerbank oder dem Zahlungsempfänger geltend gemacht werden. Einzelheiten hinsichtlich der Geltendmachung, des Umfangs und der Durchsetzung erhält der Kunde bei seiner Zahlerbank oder beim Zahlungsempfänger.

Anlage 7

Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 7

Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

Die folgenden Sonderbedingungen gelten für den Handel sowie für die Verwahrung von Cryptowerten im Rahmen der Dienstleistungen von Trade Republic. Bei den Cryptowerten, die bei Trade Republic gehandelt werden können, handelt es sich um "Rechnungseinheiten" oder "Cryptowerte" im Sinne des Kreditwesengesetzes und damit um Finanzinstrumente. Cryptowerte führen zu anderen Risiken als Wertpapiere. Trade Republic hat den Kunden in dem Dokument „Risikohinweise Cryptohandel“ auf diese Risiken hingewiesen. Das Dokument ist für den Kunden in der Postbox (Timeline) abrufbar.

Serviceangebot

Trade Republic ermöglicht ihren Kunden, über ihr Nutzerkonto in der Trade Republic Applikation den Handel mit ausgewählten Cryptowerten (im Folgenden „**Cryptogeschäft**“).

I. Ausführung von Cryptogeschäften als Finanzkommissionsgeschäft

1. Ausführung mittels anderer Partei

Vorbehaltlich Ziffer I. 2. dieser Sonderbedingungen führt Trade Republic für ihre Kunden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Cryptowerten als Kommissionärin aus, indem Trade Republic auf Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt oder einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

2. Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Cryptowerte teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Dies gilt auch, soweit für die betreffenden Cryptowerte kein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird.

II. Festpreisgeschäft

Vereinbaren Trade Republic und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen und bestimmbaren Preis (sog. Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande.

III. Usancen; Unterrichtung; Preis

1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für Cryptogeschäfte am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und etwaigen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Usancen**“); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes/Handelspartners von Trade Republic.

2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten. Ziffer IV. 2. der Anlage 5 (Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen) gilt entsprechend. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über die Ausübung des Rechts von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Cryptowerten einzutreten (siehe Ziffer I. 2. dieser Sonderbedingungen).

3. Preis des Ausführungsgeschäfts, Entgelt

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Entgelte für Cryptogeschäfte ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisübersicht und/oder der Applikation.

IV. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Cryptobestands

Trade Republic steht für Aufträge über Cryptowerte das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrages in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag oder Kaufvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Cryptobestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

V. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag erfolgt stets zum nächsten am Handelsplatz verfügbaren Ausführungskurs ("Bestens"). Trade Republic erteilte Kundenaufträge werden daher immer zum vom Cryptohandelspartner angebotenen, nächstbesten Preis ausgeübt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Handelszeiträumen mit geringer Liquidität ein signifikanter Unterschied zwischen dem in der Applikation zur Ordereingabe indizierten Kurs und dem tatsächlichen Ausführungskurs liegen kann (sog. Slippage). Trade Republic legt eigenständig Mindest- und Höchstbeträge für die Annahme von Aufträgen über Cryptowerte fest.

VI. Zeitliche Aspekte der Cryptogeschäfte**1. Gültigkeitsdauer unbefristeter Kundenaufträge**

Aufträge sind gültig, bis der Kundenauftrag am Ausführungsplatz entweder erfüllt oder abgelehnt wird oder vom Kunden storniert wurde und Trade Republic die Stornierung bestätigt hat.

2. Handelszeiten

Entsprechend gültiger Normen im Handel mit Cryptowerten gibt es im Cryptogeschäft bei Trade Republic, bis auf Sperrzeiten aufgrund von Wartungsarbeiten, keine Beschränkung der Handelszeiten. In den jeweiligen Zeiträumen der Wartungsarbeiten ist der Handel von Cryptowerten nicht möglich. Die Wartungszeiten werden in der Applikation angezeigt. Deshalb muss der Kunde sich bewusst sein, dass der Handel nicht fortlaufend garantiert handeln kann. Die Handelszeiten mit Cryptowerten haben keinen Einfluss auf die Handelszeiten anderer Anlageklassen bei Trade Republic, welche auf der Internetseite von Trade Republic oder in der Applikation einsehbar sind.

VII. Erlöschen laufender Aufträge**1. Kursaussetzung**

Wenn an dem Ausführungsplatz die Preisfeststellung aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Market Makers, also desjenigen Unternehmens, welches Handelspartner von Trade Republic wird, unterbleibt, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Cryptowerte, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

2. Benachrichtigung

Vom Erlöschen des Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich in der Profilansicht informieren.

VIII. Leerverkäufe

Cryptogeschäfte, die einen sogenannten Leerverkauf darstellen, d.h. der Verkauf von Cryptowerten, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht im berechtigten Zugriff des Kunden befinden, sind dem Kunden nicht erlaubt. Sollte es nach einer Transaktion zu einer Short-Position kommen, kann Trade Republic zu Lasten des Kunden die negative Position des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Cryptowerte ausgleichen.

IX. Haftung**1. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften**

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs allenfalls für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Trade Republic übernimmt keine Haftung für die vom Handelspartner zur Verfügung gestellten Kurse und Marktdaten. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB für Aufträge und des HGB zum Kommissionsrecht.

2. Haftung bei nicht autorisierten Aufträgen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen vor der Sperranzeige (siehe Ziffer III. 5. des Rahmenvertrages) auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages) oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Credentials und ist Trade Republic hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und Trade Republic nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

3. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen ab der Sperranzeige

Sobald Trade Republic eine Sperranzeige des Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

X. Verwahrung der Cryptowerte bei einem dritten Cryptoverwahrer

1. Die Verwahrung der Cryptowerte erfolgt in zentralisierten Wallets durch einen dritten Cryptoverwahrer als Vertragspartner der Kunden von Trade Republic. Trade Republic erbringt selbst keine Cryptoverwahrung gegenüber den Kunden und steht mit diesen insoweit nicht in einer Vertragsbeziehung. Die öffentlichen und privaten Schlüssel (sog. „Public Keys“ und „Private Keys“) sind allein dem Cryptoverwahrer bekannt. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Verlust der Cryptowerte durch den Cryptoverwahrer und/oder dessen Verwaltung der Wallets ergeben können, sofern Trade Republic hieran kein eigenes Verschulden trifft. Trade Republic übernimmt selbst keinerlei Verwahrergeschäfte für die Kunden. Für den Insolvenzfall der Trade Republic oder des Cryptoverwahrers sollen die Cryptowerte der Kunden nicht in die Insolvenzmasse der Trade Republic oder des Cryptoverwahrers fallen, sondern stehen dem Kunden zu.
2. Veräußert der Kunde Cryptowerte, ist Trade Republic berechtigt, den Cryptoverwahrer anzuweisen, die Cryptowerte auf einen anderen Kunden oder den Handelspartner zu übertragen.
3. Trade Republic möchte dem Kunden den besten Service bieten. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, den Cryptoverwahrer von Zeit zu Zeit auszutauschen. Falls Trade Republic den Cryptoverwahrer austauschen muss, muss der neue Cryptoverwahrer alle Cryptowerte der Kunden von Trade Republic verwalten, um weiterhin den gleichen Service zum gleichen Preis anbieten zu können. Um dies effizient sicherzustellen, ist Trade Republic berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Cryptoverwahrer im Namen und im Auftrag des Kunden zu kündigen und ein Vertragsverhältnis mit einem neuen Cryptoverwahrer, basierend auf dessen Standardbedingungen, im Namen und im Auftrag des Kunden abzuschließen. Das gilt nur für den Fall, dass Trade Republic sich für die Zusammenarbeit mit einem anderen Cryptoverwahrer entscheidet. Der Kunde ermächtigt Trade Republic ausdrücklich, jeden bestehenden Cryptoverwahrer anzuweisen, die Cryptowerte des Kunden auf einen anderen Cryptoverwahrer zu übertragen, für den Fall, dass Trade Republic beschließt, mit einem anderen Cryptoverwahrer zusammenzuarbeiten. Trade Republic muss den Kunden über diesen Wechsel des Cryptoverwahrers informieren.
4. Für den Fall, dass Trade Republic selbst die Verwahrung von Cryptowerten anbietet, gelten die vorstehenden Ziffern sinngemäß. Der Kunde gestattet Trade Republic in diesem Fall den Abschluss eines Vertragsverhältnis über die Erbringung von Cryptoverwahrdienstleistungen im Namen des Kunden mit sich selbst. § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung.
5. Trade Republic ist berechtigt, jede Maßnahme vorzunehmen, die geeignet und erforderlich ist, eine staatliche Anordnung gegenüber Trade Republic und/oder dem Cryptoverwahrer umzusetzen, die die Übertragung oder den Verkauf von beim Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerten zum Gegenstand hat.

XI. Empfang und Versand von Cryptowerten sowie Wallet-Überträge

Der Empfang und der Versand von Cryptowerten von und an Wallets von Drittanbietern ist nicht möglich. Die Auslieferung und Einlieferung von Cryptowerten ist ebenfalls nicht möglich. Sofern der Kunde über die Cryptowerte verfügen möchte, ist dies nur durch Verkauf derselben möglich.

XII. Erfüllung der Cryptogeschäfte

1. Trade Republic erfüllt Cryptogeschäfte in Deutschland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb Deutschlands vorsehen. Zur Erfüllung in Deutschland verschafft Trade Republic dem Kunden einen beim Cryptoverwahrer unterhaltenen Bestand an Cryptowerten. In diesem Zusammenhang übermittelt Trade Republic dem Cryptoverwahrer eine Bestandsliste und teilt damit dem Cryptoverwahrer mit, welchen Kunden etwaige Cryptowerte zustehen. Zusätzlich weist Trade Republic den Handelsplatz an, einen Spitzenausgleich gegenüber dem Cryptoverwahrer vorzunehmen. Mit diesen Mitteilungen hat Trade Republic seine Verpflichtung aus Cryptogeschäften gegenüber den Kunden erfüllt. Mit den Gutschriften und Belastungen korrespondierend wird der zu zahlende Betrag dem Konto des Kunden belastet oder gutgeschrieben.

2. **Trade Republic wird innerhalb der Applikation den Bestand der Cryptowerte des Kunden ausweisen. Dieser Bestand ist nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den vom Cryptoverwahrer für den Kunden verwahrten Cryptowerten. Insbesondere bedeutet die Anzeige dieses Bestands nicht, dass etwaige Käufe und Verkäufe von Cryptowerten bereits beliefert sind. Der Cryptoverwahrer verwahrt Cryptowerte des Kunden erst nach deren Einlieferung durch den Verkäufer und nach Übermittlung einer Nachricht durch Trade Republic, welchem Kunden welche der vom Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerte zuzuordnen sind. Der Cryptoverwahrer verwahrt Cryptowerte des Kunden bis zur Übermittlung einer Nachricht durch Trade Republic, welchem Kunden welche der vom Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerte zuzuordnen sind und, falls relevant, bis zur Auslieferung an den Käufer.**

XIII. Weitergabe von Nachrichten

Werden Trade Republic seitens des Cryptoverwahrers oder Handelsplatzes Informationen übermittelt, die die Cryptowerte des Kunden betreffen, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

XIV. Auskunftersuchen

Handelspartner bezüglich Cryptowerten unterliegen in der Regel eigenen Regulierungen. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher bisweilen auch nach diesen Regulierungen, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen können. Trade Republic wird entsprechende Auskünfte an Stellen außerhalb Deutschlands und die Handelsplätze erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

XV. Mistrades und Misquotes

1. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels anderer Partei

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic das von den Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Der mit dem Betreiber des jeweiligen Ausführungsplatzes abgeschlossene Vertrag sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Order irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (sog. Mistrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht/Anpassungsrecht nach dessen Ermessen zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des Cryptogeschäfts rückgängig machen oder anpassen. Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

2. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

- 2.1. Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der übrigen Partei gegenüber die Ausführung des gesamten Cryptogeschäfts rückgängig machen.
- 2.2. Ein Quote ist insbesondere dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.
- 2.3. Trade Republic hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.
- 2.4. Die aufhebende Partei hat die andere Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

XVI. Steuern

Trade Republic ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen. Trade Republic wird dem Kunden aber Übersichten über den Handel mit Cryptowerten erteilen. Diese Ziffer XVI. findet keine Anwendung, wenn der Kunde die in

Anlage 10 genannten Bedingungen erfüllt.

XVII. Forks und weitere Ereignisse

1. Für den Fall einer sog. Fork eines Cryptowerts behält sich Trade Republic vor, die Handelbarkeit betroffener Cryptowerte einzustellen. Eine Fork liegt dann vor, wenn eine Blockchain sich in zwei unterschiedliche Ketten mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain teilt. Trade Republic wird im Einzelfall nach billigem Ermessen prüfen, ob die einem Kunden zugeteilten Cryptowerte der Fork weiter unterstützt werden. Dabei berücksichtigt Trade Republic insbesondere den Umstand, der durch den Cryptoverwahrer unterstützten Verwahrung und einer etwaig bestehenden Handelsmöglichkeit der Cryptowerte beim Cryptohandelspartner.
2. Diese Rechte von Trade Republic gelten sinngemäß für weitere Ereignisse im Zusammenhang mit Cryptowerten (z.B. Airdrops), die die weitere Entwicklung des Cryptowertes beeinflussen.

Anlage 8

Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 8 Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben

I. Sofort Verfügbares Guthaben

1. Trade Republic ermöglicht den Service sofort verfügbares Guthaben („**Sofort Verfügbares Guthaben**“) zusammen mit der Adyen N.V., HR 3259528; Simon Carmiggeltstraat 6-50, 1011 DJ, Amsterdam, Niederlande (nachfolgend: „**Adyen**“). Trade Republic ermöglicht dem Kunden auf diese Weise, mittels akzeptierten Kredit- oder Debitkarten bzw. über eine akzeptierte Wallet-Lösung („**Wallet-Lösung**“) einen sofort verfügbaren Betrag für den Handel mit Finanzinstrumenten und für Transaktionen mit der Debitkarte zu erwerben. Dieser Service besteht zusätzlich zu der im Rahmenvertrag vorgesehenen Möglichkeit für den Kunden, eine Einzahlung per Überweisung bzw. SEPA-Echtzeitüberweisung.
2. Der vom Kunden gezahlte Betrag wird – abzüglich der von Trade Republic berechneten Gebühr – als Guthaben des Kunden gutgeschrieben, sobald die Zahlung bei Trade Republic eingegangen ist. Der Kunde kann allerdings bereits nach Autorisierung der entsprechenden Einzahlung über eine akzeptierte Karte oder über eine akzeptierte Wallet-Lösung im Umfang des erworbenen Guthabens, d.h. vor dessen Gutschrift auf einem Treuhandsammelkonto, sofort Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Verzicht auf Vorleistung durch den Kunden) und Transaktionen mit der Debitkarte tätigen.
3. Trade Republic behält sich jedoch vor, bei einem bereits bestehenden negativen Kontosaldo das Sofort Verfügbare Guthaben um den negativen Kontosaldo zu reduzieren.

II. Akzeptierte Karten und Wallet-Lösungen

1. Trade Republic akzeptiert für den Erwerb eines Sofort Verfügbaren Guthabens folgende Zahlungskarten:
 - Visa und Mastercard Debitkarten und
 - Visa und Mastercard Kreditkarten.
2. Prepaid-Karten und Kreditkarten anderer Kreditkartenunternehmen (wie Diners, Union oder American Express) akzeptiert Trade Republic derzeit nicht.
3. Der Kunde kann das Sofort Verfügbare Guthaben im Übrigen über folgende Wallet-Lösungen einzahlen:
 - Apple Pay und
 - Google Pay.
4. Es dürfen nur Debitkarten, Kreditkarten und Wallet-Lösungen verwendet werden, die auf den Namen des Kunden lauten.

III. Gebühren

1. Trade Republic erhebt eine Gebühr für die sofortige Freischaltung des Guthabens. Die tagesaktuelle Gebühr wird dem Kunden, bevor er die Zahlung veranlasst, angezeigt.
2. Die Gebühren werden bei der Einzahlung direkt von der Kredit- oder Debitkarte bzw. der genutzten Wallet-Lösung abgebucht. Die Autorisierung der Zahlung erfolgt über das von dem jeweiligen Anbieter des Zahlungsverfahrens vorgesehene Verfahren unter Einschaltung von Adyen.
3. Durch die Bestätigung der Einzahlung ermächtigt der Kunde Trade Republic, eine Gebühr durch Belastung der Kredit- oder Debitkarte bzw. des Wallets zu berechnen.

IV. Mindest- und Höchstbeträge

1. Es gibt für das zu erlangende Guthaben Mindest- und Höchstbeträge. Die aktuell geltenden Mindest- und Höchstbeträge kann der Kunde im Help Center vor der Veranlassung einer Zahlung abrufen.
2. Trade Republic behält sich das Recht vor, das Sofort Verfügbare Guthaben nur ausgewählten Kunden anzubieten oder die Beträge des Sofort Verfügbaren Guthabens monatlich zu begrenzen.

V. Bankgeheimnis

Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

VI. Wunsch des Kunden nach sofortiger Freischaltung; kein Widerrufsrecht; Auszahlung

Trade Republic stellt dem Kunden das erworbene Guthaben mit Autorisierung der Zahlung in der mobilen Applikation sofort zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde bei Autorisierung der Zahlung in der Applikation entsprechend der Regelung in § 356 Abs. 4 BGB die sofortige Verfügbarkeit des Guthabens wünscht. **Dadurch entfällt ein etwaiges Widerrufsrecht des Kunden.**

VII. Missbrauch und Fehlverhalten des Kunden

1. Ergeben sich für Trade Republic konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der akzeptierten Zahlungsmittel, ist Trade Republic – je nach Fallgestaltung – zur vorübergehenden Aussetzung dieses Services berechtigt.
2. Trade Republic ist berechtigt, das erworbene Sofort Verfügbare Guthaben zu blockieren, wenn Trade Republic Informationen erhält, die belegen, dass das Verhalten des Kunden zu einer Rückbuchung von für diesen Service autorisierten Zahlungen führt oder eine solche Rückbuchung ernsthaft zu befürchten ist.

VIII. Rückbuchungen

1. Kommt es zu einer Rückbuchung des vom Kunden eingezahlten Betrages (beispielsweise infolge fehlender Autorisierung) wird Trade Republic den Betrag wieder dem für den Kunden geführten Konto belasten.
2. Einen etwaigen negativen Saldo hat der Kunde unverzüglich auszugleichen.

Anlage 9
Sonderbedingungen für Zahlungsdienste
Trade Republic Bank GmbH

Anlage 9 Sonderbedingungen für Zahlungsdienste

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Zahlungsdienste enthalten Regelungen für die von Trade Republic angebotenen Zahlungsdienste. Inwieweit die einzelnen Ausgestaltungen dieser Zahlungsdienste (wie z.B. Überweisungen in Fremdwährungen) von Trade Republic angeboten werden, ergibt sich jeweils aus der Applikation.

In Abschnitt A. sind zunächst allgemeingültige Regelungen für die verschiedenen Zahlungsdienste enthalten. Abschnitt B. gilt für Überweisungen inklusive SEPA-Echtzeitüberweisungen und Abschnitt C. für Kontobelastungen aufgrund von SEPA- Basislastschriften. In Abschnitt D. finden sich Regelungen für die von Trade Republic herausgegebene Debitkarte sowie die Debitkarten-Benefits. Abschnitt E. enthält die Regelungen zu Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüchen für die angebotenen Zahlungsdienste.

A. Allgemeines

I. Geschäftstag

Die Geschäftstage von Trade Republic für die verschiedenen Zahlungsdienste kann der Kunde in der Applikation und/oder auf der Internetseite einsehen.

Für Zahlungsaufträge als SEPA-Echtzeitüberweisung ist jeder Kalendertag eines Jahres ein Geschäftstag.

Der Kunde kann seine Debitkarte jederzeit einsetzen und ist nicht an Geschäftstage von Trade Republic gebunden.

II. Bankarbeitstage

Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Samstag, 24. und 31. Dezember.

III. Annahmezeitpunkte

Der Kunde kann die jeweils aktuell geltenden Annahmezeitpunkte für Überweisungen in der Applikation und/oder auf der Internetseite einsehen. Zahlungsaufträge als SEPA-Echtzeitüberweisung kann der Kunde ganztägig erteilen.

IV. Entgelte im Zahlungsverkehr und deren Änderung

Die Entgelte im Überweisungs- und Lastschriftverkehr sowie im Zusammenhang mit der Debitkarte ergeben sich aus der Preisübersicht und/oder der Applikation. Änderungen dieser Entgelte sowie von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (z.B. den Debitkartenvertrag) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform via E-Mail oder über die Applikation angeboten. Die von Trade Republic angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese in der Applikation oder konkludent annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann Trade Republic mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

V. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt Trade Republic die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (nachfolgend "**Bank**" oder "**Bank des Zahlungsempfängers**"). Die Bank kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen innerhalb eines EWR-Staates sowie bei SEPA-Basislastschriften können die Überweisungs- bzw. Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungs- bzw. Lastschriftdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

B. Überweisungen

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Überweisungen gelten sowohl für die Standard SEPA-Überweisung sowie für SEPA-Echtzeitüberweisung (nachfolgend zusammen "**Überweisung**"), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

I. Wesentliche Merkmale**1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags**

Der Kunde kann Trade Republic beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an dessen Bank zu übermitteln. Der Kunde kann Trade Republic auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (nachfolgend "**Dauerauftrag**").

2. Wesentliche Merkmale der SEPA-Echtzeitüberweisung

- 2.1. Der Kunde kann Trade Republic an allen Kalendertagen eines Jahres ganztägig (24/7) beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des SEPA-Raums möglichst innerhalb von Sekunden an die Bank des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern diese das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Die Bank ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag sofort zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Für SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge gilt die in der Applikation angezeigte Betragsgrenze.

II. Erforderliche Angaben

Für die Erteilung eines Überweisungsauftrags hat der Kunde die in der Applikation verlangten Angaben des Zahlungsempfängers zu verwenden. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen in Euro oder in einer EWR-Währung gilt die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

III. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

1. Der Kunde erteilt Trade Republic einen Überweisungsauftrag in der Applikation oder in der mit Trade Republic anderweitig vereinbarten Art und Weise. Der Kunde hat auf Richtigkeit der Angaben zu achten. Fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei fehlerhaften Angaben kann Trade Republic die Ausführung ablehnen (siehe auch Ziffer B. VIII. dieser Sonderbedingungen).
2. Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Verwendung der für die Nutzung der Applikation erforderlichen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass Trade Republic die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.
3. Auf Verlangen des Kunden teilt Trade Republic vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

IV. Zugang des Überweisungsauftrags bei Trade Republic

1. Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er Trade Republic zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt mit erfolgreicher Autorisierung des Überweisungsauftrags.
2. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag (siehe Abschnitt A. I. dieser Sonderbedingungen) von Trade Republic, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
3. Geht der Überweisungsauftrag nach dem Annahmezeitpunkt (siehe Abschnitt A. III. dieser Sonderbedingungen) ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der

Ausführungsfrist (siehe Ziffer B. VII. dieser Sonderbedingungen) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

4. Da SEPA-Echtzeitüberweisungen ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres ausgeführt werden, gelten die Ziffern B. IV. 2. und B. IV. 3. dieser Sonderbedingungen nicht für diese.

V. Widerruf des Überweisungsauftrags

1. Ein Überweisungsauftrag kann nur bis zu dessen Zugang bei Trade Republic (siehe Ziffer B. IV. dieser Sonderbedingungen) vom Kunden widerrufen werden. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Ziffern B. V. 2. und 3. dieser Sonderbedingungen ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber Trade Republic widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.
2. Hat der Kunde mit Trade Republic einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Ziffer B. I. 1. dieser Sonderbedingungen) bis zum Ende des Geschäftstags widerrufen, der vor dem vereinbarten Termin liegt. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei Trade Republic werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
3. Nach den in Ziffern B. V. 1. und B. V. 2. dieser Sonderbedingungen genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde dies mit Trade Republic vereinbart hat. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es Trade Republic gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

VI. Ausführung des Überweisungsauftrags

1. Trade Republic führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn das Konto bzw. die Credentials nicht gesperrt sind, der Kunde die in der Eingabemaske abgefragten Angaben in der Applikation oder anderweitig vereinbarten Art und Weise (siehe Ziffer B. III. 1. dieser Sonderbedingungen) gemacht hat, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Ziffer B. III. 2. dieser Sonderbedingungen), ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist und das in der Applikation angezeigte Limit (siehe Ziffer III. 3.3. des Rahmenvertrages) für diese Dienstleistung nicht überschritten ist (nachfolgend "**Ausführungsbedingungen**").
2. Trade Republic und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen. Kundenkennung ist die IBAN und/oder der Bank Identifier Code, (Bank-Identifizierungscode, nachfolgend "**BIC**") bzw. die Kontonummer und/oder BIC.
3. Der Kunde kann jederzeit eine Übersicht über die Ausführung von Überweisungen für den von ihm gewünschten Zeitraum in Form eines Kontoauszugs in der Applikation abrufen.

VII. Ausführungsfrist

1. **Maximale Ausführungsfrist bei Überweisungen innerhalb eines EWR-Staates und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen**

1.1. Fristlänge

Trade Republic ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb von einem (1) Geschäftstag bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht (nachfolgend "**Ausführungsfrist**").

1.2. Beginn der Ausführungsfrist

- a. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei Trade Republic (siehe Ziffer B. IV. dieser Sonderbedingungen).
- b. Vereinbart der Kunde mit Trade Republic, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde Trade Republic den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der

Ausführungsfrist maßgeblich.

- c. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- d. Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2. Maximale Fristlänge bei Überweisungen in Drittstaatenwährungen und Drittstaatenzahlungen

Überweisungen innerhalb eines EWR-Staates und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend "EWR") in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (nachfolgend "Drittstaatenwährung") sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (nachfolgend "Drittstaaten") werden baldmöglichst bewirkt.

3. Maximale Ausführungsfrist bei SEPA-Echtzeitüberweisungen

Bei SEPA-Echtzeitüberweisungen ist Trade Republic verpflichtet sicherzustellen, dass der SEPA-Echtzeitüberweisungsbetrag sofort nach Abschluss der Bearbeitung durch sie möglichst innerhalb von wenigen Sekunden bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht.

VIII. Ablehnung der Ausführung

- 1. Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Ziffer B. VI. 1. dieser Sonderbedingungen) nicht erfüllt, kann Trade Republic die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird sie den Kunden, in der Applikation unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Ziffer B. VII. 1.1. dieser Sonderbedingungen vereinbarten Frist, unterrichten. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungen informiert Trade Republic den Kunden kurzfristig in der Applikation über eine Ablehnung der Ausführung.
- 2. Bei einer Ablehnung der Ausführung wird Trade Republic, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- 3. Ergänzend zum vorgenannten Absatz wird Trade Republic die Ausführung eines SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Bank des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt.
- 4. Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für Trade Republic erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keiner Bank des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird Trade Republic dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
- 5. Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

IX. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat Trade Republic unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags in der Applikation, per E-Mail oder auf einem anderen in der Applikation bzw. auf der Internetseite bekanntgegebenen Kanal (siehe auch Ziffer III. 5.1. des Rahmenvertrages) zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

X. Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung in der Preisübersicht und/oder der Applikation. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von Trade Republic zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

XI. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

C. SEPA-Basislastschriften

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für SEPA-Basislastschriften enthalten Regelungen für Kontobelastungen aufgrund von SEPA- Basislastschriften.

I. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

II. SEPA-Basislastschrift

1. Allgemein

1.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

- a. Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über Trade Republic an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums bewirken.
- b. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss
 - der Zahlungsempfänger und dessen Bank das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
 - der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- c. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seine Bank Trade Republic die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von Trade Republic die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des EWR) zusätzlich den BIC von Trade Republic als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da Trade Republic berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Trade Republic und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich des angegebenen BIC aus.

2. SEPA-Lastschriftmandat

2.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

- a. Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber Trade Republic die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit Trade Republic vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.
- b. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
 - Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
 - Weisung an Trade Republic, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
- c. Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,

- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- Kundenkennung (siehe Ziffer C. II. 1.2. dieser Sonderbedingungen) des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2. Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

- a. Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit Trade Republic an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber Trade Republic die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat.
- b. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - Name des Kunden,
 - Kundenkennung nach Ziffer C. II. 1.2. dieser Sonderbedingungen oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.3. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

- a. Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber Trade Republic in der Applikation oder gegenüber dem Zahlungsempfänger mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.
- b. Erfolgt der Widerruf gegenüber Trade Republic, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.4. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann Trade Republic gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss Trade Republic bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung hat in der Applikation zu erfolgen.

3. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- 3.1. Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- 3.2. Der Zahlungsempfänger übermittelt den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seiner Bank elektronisch an Trade Republic als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an Trade Republic zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer C. II. 2.1. b. dieser Sonderbedingungen). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet Trade Republic auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Ziffer C. II. 2.1. a. dieser Sonderbedingungen).

4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- a. Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten

Geschäftstag.

- b. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
- Trade Republic ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Ziffer C. II. 2.3. dieser Sonderbedingungen zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt Trade Republic nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei Trade Republic zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von Trade Republic verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - o eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für Trade Republic erkennbar fehlerhaft ist,
 - o eine Mandatsreferenz fehlt,
 - o ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - o kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- c. Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Ziffer C. II. 4.2. dieser Sonderbedingungen), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Ziffer C. II. 2.4. dieser Sonderbedingungen entgegensteht.

4.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

- a. Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Ziffer C. II. 4.1. b. dieser Sonderbedingungen) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer C. II. 4.2. dieser Sonderbedingungen) wird Trade Republic den Kunden unverzüglich über die Applikation, spätestens bis zu der gemäß Ziffer C. II. 4.4. dieser Sonderbedingungen vereinbarten Frist unterrichten. Dabei wird Trade Republic, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- b. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

4.4. Ausführung der Zahlung

- a. Trade Republic ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von einem (1) Geschäftstag bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht (nachfolgend "**Ausführungsfrist**").
- b. Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- c. Trade Republic unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung in der Applikation.

D. Debitkarte

Die nachfolgenden Sonderbedingungen enthalten Regelungen für die Debitkarte sowie die Debitkarten-Benefits.

I. Nutzungsmöglichkeiten der Debitkarte

1. Umfang der Nutzung

- 1.1. Die Debitkarte kann entweder als virtuelle Debitkarte oder als physische Debitkarte (nachfolgend einheitlich "**Debitkarte**") bereitgestellt werden. Die virtuelle Debitkarte wird dem Kunden durch die Nennung der Kartenummer in der Applikation bekannt gegeben. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Arten von Debitkarten gleichermaßen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 1.2. Die Debitkarte kann an Geldautomaten, an POS-Terminals und für Online-Zahlungsvorgänge (nachfolgend "**POS**") eingesetzt werden. Online-Zahlungsvorgänge sind innerhalb von Zahlungssystemen von Drittanbietern möglich. Dazu muss der Kunde die Debitkarte zu einem digitalen Wallet oder zu einer App eines Drittanbieters hinzufügen. Dazu ist eine separate Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter erforderlich. Die Bezahlung ist dann bei Online-Händlern möglich, die das Drittanbieter-Zahlungssystem zur Bezahlung anbieten.

2. Verwendung in Verbindung mit der persönlichen Identifikationsnummer (PIN)

Für den Einsatz am POS und Geldautomaten wird dem Kunden der Applikation eine persönliche PIN für die Debitkarte mitgeteilt. Die Debitkarte kann an Geldautomaten und am POS nicht mehr verwendet werden, wenn die PIN drei (3) Mal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall wird der Kunde in der Applikation informiert und kann die Debitkarte wieder freischalten.

3. Nutzung ohne PIN

Für die kontaktlose Nutzung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen am POS ist die Eingabe einer PIN am POS für die jeweilige kontaktlose Nutzung bei Kleinbeträgen nicht erforderlich.

II. Allgemeine Regeln

1. Kunde als Debitkarteninhaber

Die Debitkarte kann nur auf den Namen des Kunden ausgestellt werden, für den Trade Republic ein Konto führt, und ist untrennbar mit dem Konto verbunden. Die Debitkarte kann nur von dem Kunden genutzt werden.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde kann mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Guthabens auf dem Konto Debitkartentransaktionen vornehmen (nachfolgend "**finanzielle Nutzungsgrenze**"). Die finanzielle Nutzungsgrenze wird dem Kunden in der Applikation zur Verfügung gestellt. Überschreitet der Kunde diese finanzielle Nutzungsgrenze, was in Ausnahmefällen vorkommen kann, so hat der Kunde einen negativen Saldo unverzüglich auszugleichen. Trade Republic ist berechtigt, die Erstattung der durch den Einsatz der Debitkarte entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Regelungen des Rahmenvertrages.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Verwendet der Kunde die Debitkarte für Debitkartentransaktionen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto dennoch in Euro belastet. Informationen zur Bestimmung des Umrechnungskurses für Fremdwährungstransaktionen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt. Eine Änderung des Referenzwechsellkurses wird sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4. Rückgabe oder Löschung der Debitkarte

Die Debitkarte bleibt im Eigentum von Trade Republic. Sie ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den

auf der Debitkarte oder in der Applikation angegebenen Zeitraum gültig. Bei Ausgabe der neuen Debitkarte oder spätestens bei Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte ist der Kunde für die Vernichtung oder Löschung der alten oder abgelaufenen Debitkarte verantwortlich. Darüber hinaus ist Trade Republic berechtigt, nach eigenem Ermessen die Rückgabe bzw. Löschung der alten oder abgelaufenen Debitkarte zu verlangen. Endet die Berechtigung zur Nutzung der Debitkarte bereits vorher (z.B. durch Kündigung des Vertrages), so hat der Kunde die Debitkarte zu vernichten bzw. zu löschen. Auf Verlangen hat er die Debitkarte unverzüglich an Trade Republic zurückzugeben bzw. zu löschen.

5. Sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte

In Ergänzung der Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4. des Rahmenvertrages sowie der Unterrichts- und Anzeigepflichten der Ziffer III. 5. des Rahmenvertrages hat der Kunde die Debitkarte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Insbesondere darf sie in der Öffentlichkeit nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, da jeder, der im Besitz der Debitkarte ist, bis zur Sperrung oder Löschung der Debitkarte Kleinbetragszahlungen am POS ohne PIN vornehmen kann. Darüber hinaus hat der Kunde alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um die einzelnen Credentials (siehe Ziffer III. 2.4. des Rahmenvertrages) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Credentials missbräuchlich oder anderweitig unberechtigt verwendet werden.

6. Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert verwendeten Debitkarte kann Trade Republic dem Kunde das in der Applikation angegebene Entgelt in Rechnung stellen, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz der Debitkarte verbundenen Kosten abdeckt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn Trade Republic die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese Trade Republic zuzurechnen sind.

III. Autorisierung von Debitkartenzahlungen durch den Kunden

Mit dem Einsatz der Debitkarte erteilt der Kunde die Autorisierung zur Ausführung der Debitkartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Credential gefordert wird, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Autorisierung kann der Kunde die Debitkartenzahlung nicht mehr widerrufen. Diese Autorisierung beinhaltet zugleich die ausdrückliche Zustimmung, dass Trade Republic die für die Ausführung der Debitkartenzahlung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet, übermittelt und speichert.

IV. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags; Abbuchung von Geldern für die Abwicklung von Transaktionen

1. Trade Republic ist berechtigt, auf dem Konto des Kunden einen im Rahmen der in Ziffer D. II. 2. dieser Sonderbedingungen genannten finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom oder durch den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde und der Kunde der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrages zugestimmt hat. Trade Republic gibt den gesperrten Geldbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Betrag der Zahlung mitgeteilt wurde, der Zahlungsauftrag eingegangen oder die technische Berechtigung erloschen ist.
2. Trade Republic rechnet die Debitkartentransaktionen sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Debitkartentransaktionen über das vom Kunden gehaltene Guthaben über das Konto ab. Der Kunde hat einen etwaigen Negativsaldo, der hier in Ausnahmefällen, z.B. durch Stornierungen, entstehen kann, unverzüglich auszugleichen.

V. Ablehnung von Debitkartenzahlungen durch Trade Republic

Trade Republic ist berechtigt, Debitkartentransaktionen abzulehnen, wenn der Kunde den Zahlungsauftrag nicht autorisiert hat, die finanzielle Nutzungsgrenze der Debitkarte für den Zahlungsauftrag nicht ausreicht, das in der Applikation angezeigte Limit (siehe Ziffer III. 3.3. des Rahmenvertrages) nicht eingehalten oder die Debitkarte gesperrt ist. Der Kunde wird über eine Ablehnung in der Applikation bzw. über den POS informiert.

VI. Ausführungsfristen

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei Trade Republic ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Debitkartenzahlungsbetrag spätestens wie folgt bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht:

1. Bei Debitkartenzahlungen innerhalb eines EWR-Staates und in anderen Ländern des EWR in Euro werden Debitkartenzahlungen innerhalb von einem (1) Geschäftstag ausgeführt.
2. Bei Debitkartenzahlungen innerhalb eines EWR-Staates und in anderen Ländern des EWR in EWR-Währungen, außer in Euro, werden Debitkartenzahlungen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ausgeführt.
3. Bei Debitkartenzahlungen innerhalb eines EWR-Staates und in anderen Ländern des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR und bei Debitkartenzahlungen, bei denen die Bank des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR ansässig ist, werden Debitkartenzahlungen baldmöglichst ausgeführt.

VII. Entgelte; Wertersatz bei Widerruf

1. Die vom Kunden geschuldeten Entgelte ergeben sich aus der Preisübersicht und/oder der Applikation.
2. Der Kunde stimmt zu, dass Trade Republic direkt nach Abschluss des Debitkartenvertrages und Bestellvorgangs der Debitkarte in der Applikation und somit vor Ende der Widerrufsfrist mit der Personalisierung der Debitkarte beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Kunde somit zur Zahlung von Wertersatz in Höhe der Kosten der Debitkarte, die in der Applikation angezeigt werden, verpflichtet. Für diesen Fall rechnet Trade Republic mit dem in derselben Höhe bestehenden Rückzahlungsanspruch des Kunden auf.

VIII. Informationen über die Zahlungsvorgänge mit der Debitkarte

Trade Republic informiert den Kunden in der Applikation mindestens einmal im Monat über die mit der Debitkarte getätigten Zahlungsvorgänge.

IX. Sonderregelungen für einzelne Arten von Geldautomaten-Dienstleistungen und die Nutzung am POS

1. Zahlungsverpflichtung von Trade Republic; Beanstandungen

Trade Republic ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Anbietern von POS-Zahlungen (nachfolgend "**Vertragsunternehmen**"), die die Debitkarte akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Debitkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Debitkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

2. Andere von Trade Republic angebotene Dienstleistungen

Für andere Dienstleistungen, die Trade Republic im Rahmen der Debitkartendienstleistungen erbringt, gelten zusätzliche Bedingungen, die vor der Nutzung mit dem Kunden vereinbart werden.

Bedingungen für Benefits

I. RoundUp-Benefit

Trade Republic kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Aktivierung der RoundUp-Funktion anbieten, die es dem Kunden ermöglicht, bei jeder Debitkartentransaktion den Betrag auf den nächsten Euro in Finanzinstrumente zu investieren ("RoundUp-Benefit").

1. Aktivierung, Durchführung und Anpassung

1.1. Aktivierung

- a. Der RoundUp-Benefit muss in der Applikation aktiviert werden und kann nur genutzt werden, wenn die Debitkarte aktiv ist, d.h. nicht gesperrt oder gelöscht ist, und Trade Republic den RoundUp Benefit anbietet. Bei jeder Debitkarten-Transaktion wird der auf den nächsten Euro aufgerundete Betrag (ggf. multipliziert mit dem RoundUp Benefit-Multiplikator) in ein Finanzinstrument investiert, das der Kunde bei der Aktivierung des RoundUp Benefit ausgewählt hat. Der Kunde kann zwischen sparfähigen Finanzinstrumenten, die sich bereits im Portfolio des Kunden bei Trade Republic befinden, oder einem neuen sparfähigen Finanzinstrument wählen. Der Kunde kann diesen Betrag auch mit Multiplikatoren multiplizieren, die von Trade Republic in der Applikation angegeben werden und sich ändern können. Der Betrag, der in das gewählte Finanzinstrument investiert wird, wird wie folgt berechnet:
- b. $\text{RoundUp-Betrag} = (\text{Differenz zwischen dem autorisierten Debitkarten-Transaktionsbetrag und dem autorisierten Betrag, aufgerundet auf den nächsten Euro}) \times \text{RoundUp-Benefit Multiplikator}$.
- c. Nach der Aktivierung des RoundUp-Benefit erhält der Kunde eine Aktivierungsbestätigung von Trade Republic für den RoundUp-Benefit.

1.2. Ausführung

- a. Die Order werden in Höhe des vom Kunden angegebenen RoundUp-Betrags ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gelenkte Order ausgeführt werden (z.B. Ausfall des Handelsplatzes, Weiterleitung an den Notfallhandelsplatz). Trade Republic stellt die Order am Ausführungstag in den Marktplatz ein. Die Order wird ggf. zusammen mit anderen Orders anderer Kunden auf dem Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Diese Orders unterliegen dem Rahmenvertrag und den damit verbundenen Sonderbedingungen, sofern anwendbar. Die Anlage des RoundUp-Benefitbetrages in das gewählte Finanzinstrument wird 4 (vier) Mal pro Monat ausgeführt. Das bedeutet, dass der Kunde das jeweilige Finanzinstrument zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Börsenkurs kauft. Mit diesem Kaufpreis wird das Finanzinstrument auch steuerlich anerkannt.
- b. Fällt der Ausführungstag für den RoundUp-Benefit auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder auf einen gesetzlichen Feiertag am benannten Marktplatz, wird der RoundUp-Benefit am nächsten Ausführungstag ausgeführt, an dem der entsprechende Marktplatz geöffnet ist.

1.3. Entgelte

Die Ausführung des RoundUp- Benefits ist kostenlos.

1.4. Anpassung

Der Kunde kann den RoundUp-Benefit jederzeit anpassen. Der Kunde kann

- das Finanzinstrument anpassen, in das der RoundUp-Benefitbetrag investiert werden soll,
- den RoundUp-Benefit Multiplikator anpassen und
- den Status des RoundUp-Benefits anpassen, d.h. aktiv oder pausiert.

Die Anpassung des RoundUp Benefit Multiplikators wird sofort nach der Anpassung durch den Kunden aktiv. Die Anpassung des Finanzinstruments, in das der RoundUp-Benefitbetrag investiert werden soll, wird bei der nächsten Ausführung aktiv. Entscheidet sich der Kunde dafür, den RoundUp-Benefit zu pausieren, wird der zum Zeitpunkt der Pause angesammelte RoundUp-Betrag in das gewählte Finanzinstrument mit der nächsten anstehenden Ausführung investiert und eine weitere Ansammlung wird mit der Pause sofort gestoppt.

2. Beschränkungen

- 2.1. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Auswahl der Finanzinstrumente, die für den RoundUp-Benefit in Frage kommen, jederzeit zu ändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der für den RoundUp-Benefit in Frage kommenden Finanzinstrumente zu streichen.
- 2.2. Der Kunde kann über den RoundUp-Benefitbetrag nicht verfügen, bevor dieser investiert ist. Dem Kunden steht es frei, das betreffende Finanzinstrument zu verkaufen, nachdem der RoundUp-Benefitbetrag in dieses investiert worden ist. RoundUp-Benefit stehen nur zur Verfügung, wenn die Debitkartentransaktion > EUR 0 ist und es sich bei der Debitkartentransaktion nicht um eine Kontoverifikationsanfrage handelt. Sollte das vom Kunden gewählte Finanzinstrument zum Zeitpunkt der Ausführung nicht mehr verfügbar sein, wird Trade Republic den RoundUp-Benefitbetrag des Kunden gutschreiben und den RoundUp-Benefit automatisch pausieren, bis der Kunde ein anderes verfügbares Finanzinstrument gewählt hat.
- 2.3. Scheitert die Ausführung des RoundUp-Benefits, wird der RoundUp-Benefitbetrag des Kunden gutgeschrieben und zum nächsten Ausführungszeitpunkt ausgeführt.

3. Ex-ante-Kosteninformationen

Die Ex-ante-Kosteninformationen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt.

4. Kündigungsrecht von Trade Republic

- 4.1. Trade Republic kann den RoundUp-Benefit mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen kündigen. Trade Republic kann den RoundUp-Benefit aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 4.2. Kündigt Trade Republic den RoundUp-Benefit, wird der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angesammelte RoundUp-Benefitbetrag in das gewählte Finanzinstrument mit der nächsten anstehenden Ausführung investiert und die weitere Ansammlung wird sofort gestoppt.

II. Saveback Benefit

Trade Republic kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Aktivierung und Durchführung der Saveback Funktion anbieten, die es dem Kunden ermöglicht, auf Kosten von Trade Republic einen prozentualen Anteil der Debitkartentransaktionen in Finanzinstrumente zu investieren ("**Saveback Benefit**").

1. Aktivierung

- 1.1. Der Saveback Benefit muss in der Applikation aktiviert werden und kann nur genutzt werden, wenn die Debitkarte aktiv, d.h. nicht gesperrt oder gelöscht ist und Trade Republic den Saveback Benefit anbietet.
- 1.2. Zur Aktivierung des Saveback Benefit muss der Kunden ein Finanzinstrument auswählen, für das er den Saveback Benefit erhalten möchte und für das er einen wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplan eingerichtet hat.

2. Ausführung

- 2.1. Der Kunde kann den Saveback Benefit erhalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Der Kunde hat den Saveback Benefit gemäß Ziffer II. 1. dieser Saveback Bedingungen aktiviert; **und**
 - b. **Für den Monat, in dem die Aktivierung des Saveback Benefits gemäß Ziffer II. 1. dieser Saveback Bedingungen abgeschlossen wurde**, hat der Kunde einen oder mehrere wöchentliche(n), zweiwöchentliche(n) oder monatliche(n) Sparplan/Sparpläne in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50 zur Ausführung im Folgemonat **eingerrichtet und**
 - c. **Für jeden Monat, der auf den Monat der Aktivierung des Saveback Benefits folgt**, hat der Kunde eine oder mehrere Transaktion(en) im Rahmen von wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplänen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50 bis zum Ende dieses Monats **getätigt und**
 - d. Der Kunde hat einen wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplan bezüglich des für

den Saveback Benefit ausgewählten Finanzinstruments eingerichtet.

- 2.2. Alle Saveback Benefits werden monatlich am 2. Kalendertag des Monats ausgeführt, der auf den Monat folgt, in dem die Bedingungen unter Ziffer II. 2.1. dieser Saveback Bedingungen erfüllt sind (wenn der 2. Kalendertag des Monats kein Geschäftstag ist, gilt der folgende Geschäftstag).
- 2.3. Sind die Bedingungen unter Ziffer II. 2.1. dieser Saveback Bedingungen nicht erfüllt, kann der Kunde den Saveback Benefit für den jeweiligen Monat, in dem die Bedingungen nicht erfüllt sind, nicht erhalten.
- 2.4. Im Übrigen finden die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 5) ergänzend Anwendung.

3. Entgelte

Die Ausführung von Saveback Benefits ist kostenlos.

4. Beschränkungen

- 4.1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Saveback Benefit. Die Ausführung des Saveback Benefits liegt im Ermessen von Trade Republic.
- 4.2. Der Saveback Benefit gilt für Debitkartentransaktionen des Kunden in Höhe von mehr als EUR 0, die weder storniert noch rückgängig gemacht wurden (abschließend geclearte Beträge), mit Ausnahme der unter Ziffer II. 4.3. dieser Saveback Bedingungen genannten Transaktionen (nachfolgend "**Berechtigte Debitkartentransaktion**").
- 4.3. Der Saveback Benefit gilt nicht für folgende Arten von Transaktionen:
 - Geldautomaten- und manuelle Bargeldabhebungen,
 - Geldtransfers wie Kontoeinzahlungen oder Peer-to-Peer-Zahlungstransaktionen,
 - Zahlungen mit einer inszenierten Wallet oder Karte,
 - Transaktionen mit einem Finanzinstitut (einschließlich deren merchant category code "MCC", MCC 6012),
 - Quasi-Bargeldtransaktionen (einschließlich MCC 6050, 6051),
 - Überweisungen, Zahlungsanweisungen (einschließlich MCC 4829),
 - Investitionen, z.B. Erwerb von Wertpapieren und Kryptowährungen (einschließlich MCC 6211),
 - Glücksspiel- und Lotterietransaktionen (einschließlich MCC 7995, 7801, 9754, 7800, 7802).

Trade Republic behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Arten von Transaktionen vom Saveback Benefit auszuschließen.

- 4.4. Die Höhe des Saveback Benefits ist auf einen in der Applikation angegebenen prozentualen Anteil jeder Berechtigten Debitkartentransaktion begrenzt (nachfolgend "**Saveback Betrag**").
- 4.5. Zur Ausführung von Saveback Benefits gemäß Ziffer II. 2. dieser Saveback Bedingungen beläuft sich der Saveback Betrag auf zwei Dezimalstellen.
- 4.6. Der Saveback Benefit des Kunden ist auf EUR 15 (fünfzehn) pro Monat begrenzt.
- 4.7. Falls Saveback Benefits in dem vom Kunden gewählten Finanzinstrument nicht ausgeführt werden können (z.B. im Falle eines Delistings, Handelsstopps an der Börse, etc.), wird Trade Republic den Kunden auffordern, ein anderes Finanzinstrument für die Ausführung des Saveback Benefits zu wählen. Wählt der Kunde nicht innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach der Mitteilung von Trade Republic gemäß Satz 1 ein handelbares Finanzinstrument aus, kann der Kunde den Saveback Benefit nicht erhalten.
- 4.8. Im Falle höherer Gewalt kann der Kunde den Saveback Benefit nicht erhalten.
- 4.9. Wird die Debitkarte des Kunden gelöscht oder ist sie nicht mehr aktiv, werden alle noch ausstehenden Saveback Benefits entsprechend Ziffer II. 2.2. dieser Saveback Bedingungen ausgeführt.

- 4.10. Trade Republic ist berechtigt, bei betrügerischen Handlungen des Kunden den geleisteten Saveback Benefit zurückzufordern.

5. Anpassung

- 5.1. Der Kunde kann den Status des Saveback Benefit jederzeit ändern, d.h. aktiv oder pausiert. In diesen Fällen wird der Kunde keine Ausführung des Saveback Benefits für Berechtigte Debitkartentransaktionen nach dem Datum der Pausierung erhalten. Alle ausstehenden Saveback Benefits (alle Berechtigten Debitkartentransaktionen zwischen der Aktivierung des Saveback Benefits und der Pausierung) werden entsprechend Ziffer II. 2.2. dieser Saveback Bedingungen ausgeführt.
- 5.2. Der Kunde kann das für den Saveback Benefit ausgewählte Finanzinstrument gemäß Ziffer II. 1.2. dieser Saveback Bedingungen jederzeit ändern.

6. Ex-ante Kosteninformationen

Die Ex-ante Kosteninformationen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt.

7. Kündigungsrecht von Trade Republic

- 7.1. Trade Republic kann den Saveback Benefit mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen kündigen.
- 7.2. Trade Republic kann den Saveback Benefit aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 7.3. Kündigt Trade Republic den Saveback Benefit, wird der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angesammelte Saveback Betrag gemäß Ziffer II. 2.2. dieser Saveback Bedingungen in den Saveback Benefit investiert.

E. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Zahlungsvorgänge in Form von Zahlungen mittels Debitkarte, per Überweisung (einschließlich SEPA-Echtzeitüberweisungen) sowie per SEPA Basis-Lastschrift zu Lasten des Kontos des Kunden, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist. Es gelten die Definitionen von Zahlungsvorgang und Zahlungsauftrag des § 675f Abs. 4 BGB.

I. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge**1. Erstattung bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang**

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat Trade Republic gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den seinem Konto belasteten Zahlungsbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem Trade Republic angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist oder sie auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat Trade Republic berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Kunden einer zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt, hat Trade Republic ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Trade Republic.

2. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge**2.1. Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige**

- a. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Verwendung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder anderweitig abhandengekommenen Credentials oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Credentials, haftet der Kunde für den Trade Republic hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von EUR 50 (fünfzig), ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.
- b. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so hat der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in voller Höhe zu tragen. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er seine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4. des Rahmenvertrages, insbesondere seine Pflicht zum Schutz der Credentials und/oder zur Sperranzeige, schuldhaft verletzt hat und dadurch der Schaden verursacht wurde.
- c. Der Kunde haftet nicht nach den beiden vorherigen Absätzen, wenn es ihm nicht möglich war, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Credentials vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust des Credentials durch einen Mitarbeiter, einen Agenten, eine Niederlassung von Trade Republic oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten von Trade Republic ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- d. Wird die Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des EWR eingesetzt, trägt der Kunde den Schaden aus einer nicht autorisierten Debitkartentransaktion nach Maßgabe der Ziffern E. I. 2.1. a. und E. I. 2.1. c. dieser Sonderbedingungen, wenn der Kunde die ihm nach diesen Sonderbedingungen obliegenden Pflichten sowie seine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nach Ziffer III. 4. des Rahmenvertrages fahrlässig verletzt hat. Hat Trade Republic durch die Verletzung ihrer Pflichten zu dem entstandenen Schaden beigetragen, so haftet Trade Republic für den entstandenen Schaden in Höhe des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- e. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Limit gilt, verursacht werden, ist jeweils auf das für die jeweilige Dienstleistung geltende Limit begrenzt.
- f. Abweichend von den Ziffern E. I. 2.1. a. und E. I. 2.1. d. dieser Sonderbedingungen haftet der Kunde nicht auf Schadensersatz, wenn Trade Republic vom Kunden keine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder seine Bank diese nicht akzeptiert hat, obwohl Trade Republic zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke

Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Credentials aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Ziffer III. 2. des Rahmenvertrages).

- g. Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Ziffern E. I. 2.1. a., E. I. 2.1. b. und E. I. 2.1. d. dieser Sonderbedingungen verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil Trade Republic die Möglichkeit des Zugangs der Sperranzeige nicht sichergestellt hat.

2.2. Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald Trade Republic der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Verwendung des Credentials angezeigt wurde, übernimmt Trade Republic die Schäden, die bei allen nachfolgenden Zahlungsvorgängen entstehen. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, so trägt er auch die Schäden, die nach der Sperranzeige entstehen.

II. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

1. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags in Euro, in anderen EWR-Währungen und in Drittstaatenwährungen innerhalb eines EWR-Staates und in andere EWR-Staaten

- 1.1. Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Kunde von Trade Republic die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Trade Republic bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 Trade Republic.

Soweit vom Überweisungsbetrag von Trade Republic oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt Trade Republic zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

- 1.2. Der Kunde kann über Ziffer E. II. 1.1. dieser Sonderbedingungen hinaus von Trade Republic die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

- 1.3. Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von Trade Republic fordern, dass Trade Republic von der Bank des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird.

Geht der Zahlungsbetrag im Fall einer Lastschrift oder Debitkartentransaktion bei der Bank des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seiner Bank verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

- 1.4. Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird Trade Republic auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung in Drittstaaten oder für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung im Fall einer Drittstaatenwährungszahlung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung in Drittstaaten oder für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung im Fall einer Drittstaatenwährungszahlung hat der Kunde (im Fall der Drittstaatenwährungszahlung abweichend von den Ziffern E. II. 1. und E. III. dieser Sonderbedingungen) neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Trade Republic haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Trade Republic den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet Trade Republic nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung von Trade Republic ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Trade Republic und für Gefahren, die sie besonders übernommen hat.

III. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang kann der Kunde von Trade Republic einen Schaden, der nicht bereits von den Ziffern E. I. 1. und E. II. dieser Sonderbedingungen erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Trade Republic hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Drittstaat, beschränkt sich die Haftung von Trade Republic für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Trade Republic den Schaden zu tragen haben.
2. Die Haftung ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:
 - für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Trade Republic,
 - für Gefahren, die Trade Republic besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden.
3. Die Regelungen dieser Ziffer E. III. gelten nicht für Überweisungen in Drittstaaten sowie für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung im Fall einer Drittstaatenwährungszahlung; insofern verbleibt es bei Ziffer E. II. 2. dieser Sonderbedingungen.

IV. Erstattungsanspruch im Falle einer autorisierten Debitkartentransaktion ohne Angabe des genauen Betrags

Der Kunde kann von Trade Republic die sofortige und vollständige Erstattung des Betrages der Debitkartentransaktion verlangen, wenn er eine Debitkartentransaktion bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass der genaue Betrag bei der Autorisierung nicht angegeben wurde und der Debitkartenzahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde nach seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Vertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles erwarten konnte. Gründe, die mit einem Fremdwährungsumtausch zusammenhängen, bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, Trade Republic die Umstände zu erläutern, aus denen er den Erstattungsanspruch herleitet. Der Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Tag der Belastung des Kontos mit der Debitkartentransaktion gegenüber Trade Republic geltend gemacht wird.

V. Haftungs- und Einwendungsausschluss

1. Eine Haftung von Trade Republic nach den Ziffern E. II. bis E. IV. dieser Sonderbedingungen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Trade Republic weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt bzw. dass dieser bei Drittstaatenwährungen und Drittstaatenzahlungen ordnungsgemäß bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer B. VI. 2. dieser Sonderbedingungen) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von Trade Republic jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die

Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist Trade Republic verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages geltend machen kann. Satz 3 gilt nicht im Fall von Drittstaatenzahlungen. Für die Tätigkeiten von Trade Republic nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet Trade Republic das in der Preisübersicht und/oder der Applikation ausgewiesene Entgelt.

2. Ansprüche des Kunden nach Ziffern E. I. bis E. IV. dieser Sonderbedingungen und Einwendungen des Kunden gegen Trade Republic aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsvorgänge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde Trade Republic nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn Trade Republic den Kunden über die Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer E. III. dieser Sonderbedingungen kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Trade Republic keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von Trade Republic aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 10

Sonderbedingungen Österreich

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 10 Sonderbedingungen Österreich

A. Allgemeines

I. Anwendungsbereich

1. Diese Anlage 10 regelt die länderspezifischen Bedingungen für Österreich in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen, die von Trade Republic Bank GmbH durch ihre österreichische Zweigniederlassung, die Trade Republic Bank GmbH, Branch Austria (nachfolgend „Branch Austria“) erbracht werden (vgl. Ziffer A. II dieser Sonderbedingungen). Die Branch Austria handelt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit stets als Vertreterin der Trade Republic Bank GmbH (nachfolgend zusammen „Trade Republic“, soweit nicht anders geregelt). Wie in Ziffer II. 1. dieser Sonderbedingungen beschrieben, werden die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für den Kunden mit einem Depot bei der Branch Austria sowie die Führung eines österreichischen IBAN-Kontos von Trade Republic Bank GmbH durch die Branch Austria durchgeführt. Diese Tätigkeiten unterliegen der Aufsicht der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA).
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates der Trade Republic Bank GmbH ist die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, www.bafin.de. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates nimmt ebenfalls bestimmte Aufsichtsfunktionen wahr, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche.
3. Diese Sonderbedingungen gelten nur für Personen, die den Onboarding-Prozess und/oder den Migrationsprozess innerhalb der Applikation erfolgreich abgeschlossen haben, um vom österreichischen Produktangebot zu profitieren, wie z.B. einer österreichischen IBAN (nachfolgend „**Migrationsprozess**“). Der Migrationsprozess führt zur Vergabe einer österreichischen IBAN, gegebenenfalls einer neuen Depotnummer und zum Steuerabzug auf inländische Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 (nachfolgend „**inländische Einkünfte**“) aus Kapitalvermögen im Rahmen der Kapitalertragsteuer. Ein Kunde, der den Migrationsprozess nicht abschließt und die damit verbundenen Anforderungen nicht erfüllt, unterliegt weiterhin den Bedingungen des Rahmenvertrages, ohne dass diese Anlage 10 Anwendung findet (nachfolgend „**Bestandskunde**“). Ein Bestandskunde ist erst dann berechtigt, auf die in diesen Sonderbedingungen vorgesehenen Dienstleistungen zuzugreifen oder Vorteile aus den Vertragsbedingungen zu nutzen, wenn der von Trade Republic eingeleitete Migrationsprozess vom Bestandskunden erfolgreich abgeschlossen wurde. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass insbesondere die steuerliche Bestimmung in Ziffer VII. 6. des Rahmenvertrages, Ziffer 2.13 (Kundenvereinbarung Version 06.02) oder eine entsprechende Klausel in der zuvor akzeptierten Version des Rahmenvertrages weiterhin für die Bestandskunden gilt, die den Migrationsprozess nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen nicht dem Steuerabzug, da Trade Republic nicht als Abzugsverpflichtete im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt.
4. Aus zivilrechtlicher Sicht ist die Vertragspartei des Kunden die Trade Republic Bank GmbH mit Sitz in Deutschland. Die in Abschnitt A. II. dieser Sonderbedingungen genannten Tätigkeiten und Dienstleistungen werden daher durch die Trade Republic Bank GmbH über die Branch Austria erbracht, bei der es sich um eine unselbständige Zweigniederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) verfügt jedoch über bestimmte Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf jene Tätigkeiten und Dienstleistungen, die durch die Branch Austria erbracht werden und in Abschnitt A. I. 1., 2. und A. II. dieser Sonderbedingungen beschrieben sind.
5. Diese Anlage 10 gilt vorbehaltlich Abschnitt A. II. ergänzend zu den Bedingungen des Rahmenvertrages sowie dessen Anlagen und können abweichende Regelungen enthalten, die im Fall von Widersprüchen Vorrang haben.

II. Umfang der durch die Branch Austria erbrachten Tätigkeiten und Dienstleistungen

1. Die folgenden Tätigkeiten und Dienstleistungen wurden gegenüber der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) angezeigt, um in Österreich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit von der Trade Republic Bank GmbH durch die Branch Austria erbracht zu werden:

- Annahme als Einlagen und anderer rückzahlbarer Gelder: Diese Tätigkeit ermöglicht es Trade Republic, Kunden eine österreichische IBAN für ihr Konto bereitzustellen. Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kontoführung (z. B. Kontoauszüge) werden über die Branch Austria erbracht. Siehe hierzu Abschnitt V. des Rahmenvertrages und Abschnitt III. 1.4 und 4.1. der Anlage 1.
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden: Diese Tätigkeit ermöglicht die Auszahlung von Erträgen aus Finanzinstrumenten in Österreich. Im Rahmen dieser Tätigkeit können die Geschäfte der Kunden überwacht und die Kapitalertragsteuer entsprechend angewandt werden. Dies kann auch durch eine Unterverwahrung erfolgen. Die Anlagen 4 und 5 enthalten die relevanten Bestimmungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch die Branch Austria.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Cryptowerte-Dienstleistungen nicht durch die Branch Austria erbracht werden.

2. Der in den einschlägigen Bestimmungen des Rahmenvertrages und seiner Anlagen verwendete Begriff „Trade Republic“ bedeutet, soweit er sich auf die in Abschnitt A. II. 1 dieser Sonderbedingungen aufgeführten Tätigkeiten und Dienstleistungen bezieht, Trade Republic Bank GmbH, handelnd durch die Branch Austria. Alle anderen von der Trade Republic Bank GmbH angebotenen Dienstleistungen als die in Abschnitt A. II. 1. genannten (z. B. Zahlungsdienste) werden weiterhin auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit grenzüberschreitend von der Trade Republic Bank GmbH erbracht.

B. Abweichungen vom Rahmenvertrag und den Anlagen**I. Rahmenvertrag****1. Kundengelder; Abrechnung**

Abschnitt VII. 6. des Rahmenvertrages wird gelöscht.

2. Bankgeheimnis und Bankauskünfte

Abschnitt XVII. des Rahmenvertrages wird gelöscht und durch folgendes ersetzt:

Trade Republic ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf Trade Republic nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde entsprechend § 38 Abs. 2 Nr. 5 iVm. Abs. 6 BWG zugestimmt hat oder entsprechend § 38 Abs. 2 Nr. 6 BWG nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden oder gesetzliche Bestimmungen der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen, erteilt Trade Republic Bankauskünfte nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

II. Anlage 1 - Vorvertragliche Informationen**1. Abschnitt I.**

Abschnitt I von Anlage 1 wird gelöscht und durch folgendes ersetzt:

Name und Anschrift der Hauptniederlassung:

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstr. 19-21

D-10119 Berlin

Deutschland

Name und Anschrift der Branch Austria:

Trade Republic Bank GmbH, Branch Austria

c/o Regus, Kärnter Ring 5-7

1010 Wien

Österreich

Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen

Geschäftsführer: Andreas Torner, Gernot Mittendorfer, Christian Hecker, Thomas Pischke

Eintragung der Hauptniederlassung in das deutsche Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin), Deutschland, unter der Registernummer HRB 244347 B

Eintragung der Niederlassung in das österreichische Firmenbuch

Trade Republic Bank GmbH, Branch Austria eingetragen im Firmenbuch des Handelsregisters Wien unter der Firmenbuchnummer FN 630983 t

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Bankgeschäften aller Art sowie damit verbundener Geschäfte. Das Einlagengeschäft sowie die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten werden als notifizierte Tätigkeiten/Dienstleistungen von der Trade Republic Bank GmbH durch die Branch Austria erbracht.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Trade Republic ist als CRR-Kreditinstitut zugelassen. Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "**BaFin**"), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de)

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich (www.fma.gv.at)

BaFin Registernummer der Hauptniederlassung

BaFin-ID: 10150368

Bankleitzahl der Branch Austria

19001

2. Wesentliche Leistungsmerkmale

Abschnitt III. 1.1 der Anlage 1 wird gelöscht und durch folgendes ersetzt:

1.1. Die von der Trade Republic Bank GmbH im Rahmenvertrag angebotenen Finanzdienstleistungen umfassen den Handel mit Finanzinstrumenten durch die Trade Republic Bank GmbH im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts und des Eigenhandels sowie die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Depot des Kunden, das von der Trade Republic Bank GmbH durch die Branch Austria für den Kunden geführt wird. Die über die Trade Republic Bank GmbH gehandelten Krypto-Vermögenswerte

können separat bei einem Krypto-Verwahrer gehalten werden, d. h. nicht im Depot des Kunden bei der Trade Republic Bank GmbH durch die Branch Austria, sondern in einer direkten Vertragsbeziehung zwischen dem Krypto-Verwahrer und dem Kunden.

3. Bestandteile des Rahmenvertrages

Abschnitt III. 2.2. des Anlage 1 wird gelöscht und durch folgendes ersetzt:

Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Rahmenvertrag
- Anlage 3 Sonderbedingungen Kundengelder
- Anlage 4 Sonderbedingungen Ausführung von Aufträgen des Kunden
- Anlage 5 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen
- Anlage 6 Sonderbedingungen Sparplan
- Anlage 7 Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten
- Anlage 8 Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Guthaben
- Anlage 9 Sonderbedingungen für Zahlungsdienste
- Anlage 10 Sonderbedingungen Österreich

Zusätzlich erhält der Kunde mit dem Abschluss des Rahmenvertrages die folgenden Informationen:

- Anlage 1 Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG
- Anlage 2 Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

4. Widerrufsrecht des Kunden

In die in Abschnitt III. 8 von Anlage 1 enthaltenen Widerrufserklärung wird unter Abschnitt 1 folgende Adresse als weitere mögliche Adresse hinzugefügt, an die der Widerruf gesendet werden kann:

Trade Republic Bank GmbH, Branch Austria

c/o Regus, Kärntner Ring 5-7

1010 Wien

Österreich

III. Anlage 3 - Kundengelder

1. Kundengelder

1.1 Der folgende Absatz wird als weiterer Unterabsatz zu Abschnitt I. 2. von Anlage 3 hinzugefügt:

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass auch für Kunden, die in den Anwendungsbereich der Sonderbedingungen Österreich (Anlage 10) fallen, der Treuhandauftrag sowie die damit verbundene treuhänderische Verpflichtung zur Verwahrung der Kundengelder auf Treuhandsammelkonten zwischen der Trade Republic Bank GmbH und dem Kunden gemäß Abschnitt VII. des Rahmenvertrages und den Sonderbedingungen Kundengelder (Anlage 3) zustande kommt. Die Bestimmungen zur Verwahrung von Kundengeldern gelten gleichermaßen für Gelder, die über die Verwendung der österreichischen IBAN auf dem Konto des Kunden eingehen.

IV. Anlage 7 - Handel mit Cryptowerten

Steuern

Abschnitt XVI. von Anlage 7 wird gelöscht.
